

Gesetzesentwurf Entlastungspaket

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Vereinfachung des Verwaltungshandelns.....	4
1. Verlängerung des Bewilligungszeitraums, § 44 Abs. 3 SGB XII.....	4
2. Vereinfachung des Verfahrens zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete, § 45a SGB XII (vgl. z.B. § 12 Abs. 6 WoGG)	6
3. Gestreckte Überprüfung von Gesamtplänen in der EGH gem. § 121 Abs.2 SGB IX	9
4. Klare Zuständigkeit bei „Heimketten“.....	11
5. Ausnahme von der AZAV-Zertifizierungspflicht für Pflege- und Gesundheitsschulen nach § 176 SGB III.....	12
6. Klare Zuordnung der Zuständigkeit für die Bewertung der Gründe eines Umzugs in § 22 SGB II und Herstellung eines Gleichlaufs im SGB XII.....	14
7. Leistungen für die Rückkehr von Ausländern gem. § 23 Abs.3a SGB XII als Beihilfe und nicht als Darlehen erbringen	18
8. Höchstdauer für Auslandsaufenthalt von nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten § 7b SGB II (vgl. § 41a SGB XII).....	19
9. Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gem. § 44a SGB II zur Feststellung der fehlenden Erwerbsfähigkeit.....	21
 Digitalisierung.....	24
10. Ersterhebungsgrundsatz aufheben	24
11. Übermittlungsbefugnis zwischen den Leistungsträgern zum automatisierten Datenabgleich	28
12. Aufhebung des Ersterhebungsgrundsatzes und Einführung des Datenabgleichs auch im Asylbewerberleistungsgesetz	31
13. Gesetzliche Grundlage für elektronische An- und Abmeldungen gem. § 264 SGBV bei der GKV	32
14. Einführung der Textform und Vereinfachung bei Formverstößen in § 126 SGB XI.....	34

Pauschalen, Bagatellgrenzen, Verrechnung.....	36
15. Nachweisgrenze für Instandhaltungs- und Reparaturkosten in § 35a SGB XII und § 22 SGB II	36
16. Nachweisgrenze für Umzugskostenpauschale in § 35a Abs. 2 SGB XII und § 22 Abs. 6 SGB II	39
17. Einheitliche Bekleidungspauschale in stationären Einrichtungen nach § 27b Abs. 2 u. 4 SGB XII	43
18. Abstrakte Werte bei der Berechnung von Heizkosten gem. § 42a Abs. 3 S. 2 SGB XII (vgl. § 12 Abs. 6 WoGG)	45
19. Schnittstellenpauschale innerhalb derer keine Feststellung vorrangiger Leistungen gem. § 95 SGB XII betrieben wird.....	51
20. Bagatellgrenze bei Rückforderungen auch im SGB XII	52
21. Bagatellgrenze für Rückforderungen bei sehr kurzen Haftaufenthalte, § 7 SGB II	53
22. Einkommensermittlung von Selbstständigen, § 3 Bürgergeld-V.....	55
23. Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 26 Absatz 2 Satz 1 SGB XII.....	57
24. Einnahmen auf bis zu sechs Monate verteilen (§ 82 Absatz 7 SGB XII und § 11 SGB II)	59
25. Anrechnung von ausgezahlten Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen mit den Unterkunftskosten des Folgemonats (Angleichung an § 22 Abs. 3 SGB II)	62
26. Vereinfachung/Entfall des Darlehens nach § 37a SGB XII bei Rentenzahlung im ersten Monat	64

Vorbemerkung

Nach Informationen des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Landkreistages können bereits seit einiger Zeit in den Sozialleistungsverwaltungen freie Stellen nicht mehr überall besetzt werden. Nach den Prognosen der Bundesagentur für Arbeit wird sich die Anzahl der Fachkräfte allein aus demografischen Gründen in den kommenden 10 Jahren nochmals um 1/3 reduzieren. Damit der Sozialstaat nicht durch entstehende Umsetzungsdefizite der Sozialgesetze gefährdet wird, bleibt allein der Weg, die Sozialgesetze und die entsprechenden Verwaltungsverfahren deutlich und schnell zu vereinfachen, damit auch mit weniger Fachpersonal die notwendigen Sozialleistungen erbracht werden können. Hierfür sind alle Möglichkeiten der Entbürokratisierung und der Rechtsvereinfachung zu prüfen und umzusetzen, insbesondere durch: Pauschalierungen statt einer Einzelfallprüfung bis ins Detail, der Digitalisierung einschließlich der Beschaffung von Informationen, die von öffentlichen Stellen zum Einkommen und Vermögen herangezogen werden könnten. Dazu gehört auch die Überarbeitung von hemmenden Datenschutzvorschriften, die mit den praktischen Bedürfnissen und den Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger nicht immer im Einklang stehen. Eine Analyse, welche Datenschutzvorschriften aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger als hemmend angesehen werden, muss dabei stets vor dem Hintergrund des Erhalts eines notwendigen Schutzes der Sozialdaten bewertet werden.

Mit großer Sorge weisen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder darauf hin, dass aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels bereits heute das für die Bearbeitung dieser Sozialleistungen notwendige Fachpersonal nicht mehr zur Verfügung steht. In Zukunft wird sich der Fachkräftemangel noch weiter verschärfen, und es besteht für die leistungsberechtigten Personen die Gefahr, dass ihre Ansprüche auf Sozialleistungen nicht zeitgerecht oder gar nicht mehr realisiert werden können. Dabei ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der Digitalisierung und Entbürokratisierung auf Bundes-, Landes- wie auch kommunaler Ebene bei Weitem noch nicht ausgeschöpft werden.

Vereinfachung des Verwaltungshandelns

1. Verlängerung des Bewilligungszeitraums, § 44 Abs. 3 SGB XII

§ 44 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 erfolgt die Bewilligung für bis zu drei Jahre, wenn in diesem Zeitraum eine Änderung des Bedarfs nicht zu erwarten ist."

Begründung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) werden gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in der Regel für 12 Kalendermonate bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt eine erneute Abfrage der persönlichen Verhältnisse einschließlich von Einkommen und Vermögen, um die Voraussetzungen für eine erneute Bewilligung prüfen zu können.

Der Leistungsberechtigte wird also jährlich angeschrieben. Im Anschluss an die erneute Prüfung durch den Grundsicherungsträger erfolgt der Erlass eines neuen Grundsicherungsbescheides.

Insbesondere bei dem Personenkreis, der aufgrund einer vollen Erwerbsminderung einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat und bei denen eine Besserung unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen ist, ist eine Einschränkung des Bewilligungszeitraumes auf 12 Monate nicht erforderlich, da mit der Änderung des Bedarfs bzw. mit der Änderung seiner Einkommens- und Vermögenssituation innerhalb des bisherigen Bewilligungszeitraumes von 12 Monaten in der Regel nicht zu rechnen ist.

Die Anpassung des Grundsicherungsbetrages aufgrund einer Rentenerhöhung oder anderer gesetzlicher Änderung erfolgt durch den Sozialhilfeträger von Amtswegen. Sofern sich andere Daten ändern, weil sich z.B. die Miete ändert oder Betriebskosten erstattet werden, ist ebenfalls keine erneute Bewilligung nach einem Jahr erforderlich, wenn sich der Bedarf ansonsten voraussichtlich nicht ändert wird. Außerdem ist der Leistungsempfänger verpflichtet, sämtliche Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, dem zuständigen Sozialhilfeträger anzuzeigen (§§ 60 ff 1. Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 117 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)). Es kann dann eine neue Bewilligung erfolgen.

Ausweislich der amtlichen Statistik haben im Dezember 2023 insgesamt 1.261.005 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22151/table/22151-0003>). Davon wurde bei 913.435 Personen Einkommen angerechnet. Folglich ist davon auszugehen, rund 350.000 Personen kein Einkommen haben, das sich verändern könnte. Die vorgeschlagene Änderung würde die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen vereinfachen (Bürgerfreundlichkeit) und in ebenso vielen Fällen der Vollzugsverwaltung bis zu einem Bescheid jährlich ersparen würde

Bei einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes in den Fällen, in denen sich prognostizieren lässt, dass sich die Verhältnisse des Leistungsempfängers nicht ändern, entfällt die jährliche Abforderung bei den Leistungsempfängern sowie die erneute Prüfung der Leistungsvo-russetzungen und die Erstellung eines neuen Bescheides.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 44 SGB XII</p> <p>Antragserfordernis, Erbringung von Geldleis-tungen, Bewilligungszeitraum</p> <p>(3) Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden in der Regel für einen Bewilligungs-zeitraum von zwölf Kalendermonaten bewilligt. Sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a vorläufig entschieden wird, soll der Bewilligungs-zeitraum nach Satz 1 auf höchstens sechs Mo-nate verkürzt werden. Bei einer Bewilligung nach dem Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Alters-grenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.</p>	<p>§ 44 SGB XII</p> <p>Antragserfordernis, Erbringung von Geldleis-tungen, Bewilligungszeitraum</p> <p>(3) Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden in der Regel für einen Bewilligungs-zeitraum von zwölf Kalendermonaten bewilligt. Sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a vorläufig entschieden wird, soll der Bewilligungs-zeitraum nach Satz 1 auf höchstens sechs Mo-nate verkürzt werden. Bei einer Bewilligung nach dem Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Alters-grenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.</p> <p><u>Abweichend von Satz 1 erfolgt die Bewilligung für bis zu drei Jahre, wenn in diesem Zeitraum eine Änderung des Bedarfs nicht zu erwarten ist.</u></p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

2. Vereinfachung des Verfahrens zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete, § 45a SGB XII (vgl. z.B. § 12 Abs. 6 WoGG)

1. § 45a SGB XII wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45a SGB XII (Pauschalierte Warmmiete für Einpersonenhaushalte)

Die Höhe der pauschalierten Warmmiete für Einpersonenhaushalte ergibt sich aus der Summe der für den maßgebenden Ort zugeordneten Mietenstufe und der sich daraus ergebenden Höchstmiete nach Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG und des nach § 12 Abs. 6 WoGG geltenden Gesamtbetrages abzüglich eines Abschlages in Höhe von [...] Prozent.“

2. Die Regelungen der § 42 Nr. 4b), § 42a Abs. 5 und Abs. 7 und § 133b Nr. 2 SGB XII verweisen entweder auf § 45a SGB XII oder enthalten den Begriff der durchschnittlichen Warmmiete für Einpersonenhaushalte. In allen genannten Vorschriften ist daher der Begriff der „durchschnittlichen Warmmiete“ durch den Begriff der „pauschalierten Warmmiete“ zu ersetzen.

Begründung

Der § 45a SGB XII legt nach aktueller Rechtslage die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts fest. Hierfür muss jeder Träger der Sozialhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich einen Durchschnitt aus allen angemessenen Aufwendungen bilden, die tatsächlich für allein in Wohnungen lebende Leistungsberechtigten anerkannt worden sind. Der so ermittelte Wert ist maßgeblich für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten von Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen leben (insb. Leistungsberechtigte, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b Abs. 1 Satz 2 oder nach § 27c Abs. 1 Nr. 2 SGB XII ergibt; die in einer Unterkunft gemäß § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII leben oder solche für die § 42a Abs. 7 SGB XII gilt).

Die Vorgaben zu den bei der Durchschnittsbildung zu berücksichtigenden Aufwendungen sind sehr kompliziert. Es dürfen nur die tatsächlich anerkannten angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Einpersonenhaushalten einfließen. Die Ermittlung ist überaus zeitintensiv sowie fehleranfällig, was zu weiterem erheblichem Aufwand bei den Aufsichtsbehörden führt. Die systemseitig generierten Falllisten müssen teilweise händisch geprüft werden und Plausibilitätskontrollen unterzogen werden. Aufgrund der hohen Anzahl der Eintragungen ist der Korrekturaufwand erheblich. Ähnliches gilt für die Aufsichtsbehörden, die ebenfalls mit den Listen konfrontiert sind. Erschwerend kommen späteren Korrekturen bei einzelnen Trägern hinzu, die nachgelagerten Prüf- und Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen zur Folge haben.

Durch die Neuregelung wird ein vollständiger Wegfall des erheblichen Ermittlungs- und Prüfaufwandes erreicht. Bereits ab Verabschiedung der Regelung ist kein zusätzlicher Erfassungsaufwand bei den Sachbearbeitenden im Hinblick auf die Ermittlung des Wertes nach § 45a SGB XII mehr erforderlich. Ab dem 01.01.2027 könnte der neue Wert zugrunde gelegt werden, so dass die Ermittlung im Sommer 2026 vollständig entfallen würde. Da beim WoGG eine Dynamisierung alle zwei Jahre vorgesehen ist, würde künftig auch der jährliche Anpassungsbedarf entfallen. Sofern die KdU über 125 % liegen und die übersteigenden Kosten nach § 113 SGB IX im Rahmen der EGH übernommen werden, würde damit der Anpassungsbedarf nach Erhöhung der Warmmiete statt jährlich nur noch alle zwei Jahre anfallen.

Die Auswirkungen auf die Kosten des Leistungsvolumens und die Auswirkungen auf die Kosten (Mehr-/Minderkosten) der Ausführung sind abhängig von der Festlegung des Abschlags. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die auf die Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 5 SGB IX entfallenden Restkosten hängen von der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 SGB XII ab.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete</p> <p>(1) Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für allein in Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Hierfür sind die Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten heranzuziehen, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. Zuständiger Träger der Sozialhilfe im Sinne des Satzes 2 ist derjenige Träger, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Hat ein nach Satz 3 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen festgelegt, so sind die sich daraus ergebenen örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.</p> <p>(2) Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. Zur Neuermittlung ist zunächst jeweils gesondert der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Heizung im Zeitraum 1. Oktober des Vorvorjahres bis 30. Juni des Vorjahres zu bilden. Im zweiten Schritt sind die beiden Durchschnittswerte zu addieren und ergeben in der Summe die</p>	<p>§ 45a SGB XII (Pauschalierte Warmmiete für Einpersonenhaushalte)</p> <p>Die Höhe der pauschalierten Warmmiete für Einpersonenhaushalte ergibt sich aus der Summe der für den maßgebenden Ort zugeordneten Mietenstufe und der sich daraus ergebenen Höchstmiete nach Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG und des nach § 12 Abs. 6 WoGG geltenen Gesamtbetrages abzüglich eines Abschlages in Höhe von [...] Prozent.</p>

<p>durchschnittliche Warmmiete. Bei der Ermittlung bleiben Leistungsberechtigte außer Betracht, für die keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Darüber hinaus bleiben bei der Ermittlung diejenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die Bedarfe anerkannt worden sind für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für selbstgenutztes Wohneigentum,2. unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft während der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 oder3. unangemessen hohe Aufwendungen während eines Zeitraums nach § 35 Absatz 3 für Aufwendungen für Unterkunft oder für Heizung oder für Unterkunft und Heizung. <p>Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.</p>	
--	--

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

3. Gestreckte Überprüfung von Gesamtplänen in der EGH gem. § 121 Abs.2 SGB IX

§ 121 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann eine Überprüfung und Fortschreibung der Gesamtpläne nach vorheriger regel- und turnusmäßiger Überprüfung in größeren Abständen als nach zwei Jahren, längstens nach fünf Jahren, vorgenommen werden, sofern eine Veränderung des Bedarfs in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist und die Leistungsbe rechtigten ihr Einverständnis erklären.“

Begründung

Nach § 121 Abs. 1 SGB IX erstellt der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung. Nach § 121 Abs. 2 SGB IX ist der Gesamtplan alle zwei Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Eingliederungshilfe keine rentenähnliche Dauerleistung ist, sondern sich Leistungen je nach dem individuellen Bedarf verändern können. Die regelmäßige Überprüfung der Bedarfslage trägt dem mit dem BTHG verfolgten Grundsatz der Personenzentrierung Rechnung.

Angesichts des mit der Überprüfung und Fortschreibung verbundenen Personal- und Verwaltungsaufwandes für die Eingliederungshilfeträger wird den Trägern der Eingliederungshilfe nun unmittelbar die Möglichkeit gegeben werden, den Zeitraum für die Überprüfung und Fortschreibung von Gesamtplänen in den genannten Fällen von geringerer Steuerungsrelevanz auf bis zu fünf Jahre zu erweitern. Zwar ist § 121 Abs.1 Satz 2 SGB IX als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet. Dies lässt eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Entscheidung in atypischen Ausnahmefällen Die genannten Fallkonstellationen sind aber meist keine solchen atypischen Ausnahmefälle, sondern Regelfälle.

Die geplante Änderung würde zu einer Entlastung auf Ebene der Sachbearbeitung führen. Ausgehend von einem Zeitaufwand von durchschnittlich 1 Stunde für die Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplanes, einer Anzahl von geschätzt 715 000 Menschen mit Behinderung, die nach der amtlichen Statistik im Jahr 2023 Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten und bei denen eine Änderung des Bedarfs langfristig nicht zu erwarten ist, und 76,02 Euro pro Stunde wird von einer Ersparnis des Verwaltungsaufwandes in Höhe von ca. 50 Millionen Euro im Jahr bundesweit ausgegangen.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 121 SGB IX	§ 121 SGB IX
(2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll	(2) ¹ Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. ² Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren,

regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.	überprüft und fortgeschrieben werden. ³ Abweichend von Satz 2 kann eine Überprüfung und Fortschreibung der Gesamtpläne nach vorheriger regel- und turnusmäßiger Überprüfung in größeren Abständen als nach zwei Jahren, längstens nach fünf Jahren, vorgenommen werden, sofern eine Veränderung des Bedarfs in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist und die Leistungsberechtigten ihr Einverständnis erklären.
--	--

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Table.Briefings

4. Klare Zuständigkeit bei „Heimketten“

In § 98 SGB XII wird in Absatz 6 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei einem Wechsel aus einer Wohnform gemäß § 42a Absatz 2 Nr. 2 in eine Einrichtung gemäß Absatz 2 bleibt die nach Satz 1 begründete örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach diesem Buch bestehen.“

Begründung

Bei einem Wechsel einer stationären Einrichtung bleibt nach § 98 Abs. 2 S. 2 SGB XII der Sozialhilfeträger für die Hilfeleistung zuständig, der auch bei Eintritt in die erste Einrichtung zuständig war (sog. „Einrichtungskette“). Bis 31. Dezember 2019 galt diese Regelung auch für die stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Seit dem 1. Januar 2020 wurden diese Einrichtungen durch das BTHG zu besonderen Wohnformen.

Sowohl in einer besonderen Wohnform als auch in einer stationären Einrichtung wird in der Regel ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 3 SGB I begründet. Allerdings ist zum Schutz des Einrichtungsortes in § 109 SGB XII geregelt, dass zwischen den Trägern der Sozialhilfe der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nicht als gewöhnlicher Aufenthalt gilt. Eine solche Regelung fehlt für besondere Wohnformen.

Werden Leistungen nach SGB XII beantragt, würde dies dazu führen, dass der gewöhnliche Aufenthalt in der besonderen Wohnform begründet wurde. Damit wäre der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die besondere Wohnform liegt und nicht derjenige, bei dem der letzte gewöhnliche Aufenthalt vor Aufnahme in die besondere Wohnform war. Der Schutz des Einrichtungsortes würde dann nicht für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe gelten. Nur wenn bei Zuständigkeitsfragen die besondere Wohnform einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII gleichgestellt würde, käme der Schutz des Einrichtungsortes auch in der Eingliederungshilfe zum Tragen. Außerdem wäre die Regelung einheitlich und gäbe keinen Raum für Unsicherheiten in Zuständigkeitsfragen.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 98 SGB XII</p> <p>(6) Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach diesem Buch nach § 98 des Neunten Buches, so weit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft.</p>	<p>§ 98 SGB XII</p> <p>(6) Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach diesem Buch nach § 98 des Neunten Buches, so weit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft. <u>Bei einem Wechsel aus einer Wohnform gemäß § 42a Absatz 2 Nr. 2 in eine Einrichtung gemäß Absatz 2 bleibt die nach Satz 1 begründete örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach diesem Buch bestehen.</u></p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

5. Ausnahme von der AZAV-Zertifizierungspflicht für Pflege- und Gesundheitsschulen nach § 176 SGB III

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBI. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird in § 176 um den Absatz 3 wie folgt ergänzt:

"(3) Für Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im Gesundheits- und Pflegebereich durchgeführt werden, welche einer regelmäßigen schulaufsichtsrechtlichen Qualitätskontrolle unterliegen, bedarf es abweichend von Absatz 1 und 2 keiner Zulassung des Trägers oder der Maßnahme nach der nach § 184 erlassenen Rechtsverordnung."

Begründung

Die Grundsätze der Förderung beruflicher Weiterbildung im Sinne der §§ 81 ff. SGB III verfolgen das Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitsuchenden zu verbessern und eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen oder Weiterbildung von Beschäftigten zu fördern. Voraussetzung für die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist nach § 176 SGB III grundsätzlich, dass sowohl Träger als auch die Maßnahmen über eine Zulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) verfügen.

Die Länder sind bestrebt, einen Zertifizierungsverzicht für staatliche bzw. staatlich anerkannte Schulen zu erreichen, insbesondere weil durch Schulgesetze oder Rechtsverordnungen der Länder umfangreiche Qualitätskriterien schulaufsichtsrechtlich formuliert sind und die Bildungsangebote einer noch breiteren Teilnehmendenschaft zugänglich gemacht werden könnten. Die Überwachung dieser Qualitätsstandards erfolgt regelmäßig durch die zuständigen Landesbehörden, wodurch eine parallele Zertifizierung nach AZAV zu einer doppelten Qualitätsprüfung führt, die weder einen erkennbaren Mehrwert für die Beschäftigten bringt, noch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung geboten erscheint.

Frühere Bundesratsverfahren (BR-Drs., 4/23 und 539/24) haben noch nicht die erforderliche Entlastung bewirkt.

Vor diesem Hintergrund soll im SGB III eine gesetzliche Klarstellung aufgenommen werden, die staatliche bzw. staatlich anerkannte Schulen des Gesundheits- und Pflegebereichs explizit von der Zertifizierungspflicht ausnimmt.

Eine solche Regelung würde dem besonderen Status und der bereits bestehenden Qualitätskontrolle dieser Bildungseinrichtungen Rechnung tragen und zugleich unnötige Mehrfachregulierung vermeiden sowie zum Bürokratieabbau beitragen. Sie würde es Pflege- und Gesundheitsschulen erleichtern, Weiterbildungsangebote für eine deutlich breitere Masse an förderfähigen Teilnehmenden bereitzustellen, was insbesondere im Kontext des Fachkräftemangels in diesen Berufsfeldern ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Signal darstellt.

Da die Förderung in den Gesundheitsfachberufen hauptsächlich bei Umschulungen zum Tragen kommt, soll neben der Weiterbildung auch die Ausbildung umfasst sein.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 176 SGB III</p> <p>(1) ¹Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. ²Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.</p> <p>(2) ¹Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. ²Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180.</p>	<p>§ 176 SGB III</p> <p>(1) ¹Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. ²Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.</p> <p>(2) ¹Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. ²Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180.</p> <p>(3) Für Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im Gesundheits- und Pflegebereich durchgeführt werden, welche einer regelmäßigen schulaufsichtsrechtlichen Qualitätskontrolle unterliegen, bedarf es abweichend von Absatz 1 und 2 keiner Zulassung des Trägers oder der Maßnahme nach der nach § 184 erlassenen Rechtsverordnung.</p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

6. Klare Zuordnung der Zuständigkeit für die Bewertung der Gründe eines Umzugs in § 22 SGB II und Herstellung eines Gleichlaufs im SGB XII

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 22 SGB II wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 22 Absatz 5 Satz 1 SGB II: „(...) wenn der Träger nach Absatz 4 Satz 1 dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.“
2. Neufassung des § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II: „Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.“
3. Änderung des § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II:
„Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn
 1. der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst ist oder
 2. aus anderen Gründen erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sindund ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.“

Das Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 35a SGB XII wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„³Eine Zusicherung soll erteilt werden, wenn
 1. der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder
 2. aus anderen Gründen erforderlich istund wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.“
2. Absatz 2 Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„⁵Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.“

Begründung

Die Sachbearbeitung ist mit geteilten Zuständigkeiten konfrontiert, sodass sich die Frage stellen kann, welche Bewilligung aufgrund eines beabsichtigten Umzugs vorrangig ist, bzw. Entscheidungen nicht widersprüchlich sein sollen. In § 22 Abs. 5 SGB II wäre eine Klarstellung möglich, da ohnehin in analoger Anwendung des Abs. 4 der Träger des Zuzugsorts als zuständig angesehen wird (vgl. jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 22 Rn. 227). Die gesetzlichen Vorgaben sind unklar, da in § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II der Begriff des „erforderlichen“ Umzugs verwendet wird, während in Abs. 6 die „Notwendigkeit“ eines Umzuges zu prüfen ist. Laut Kommentierung sei ein Umzug „notwendig“, wenn er erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind (vgl. jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 22 Rn. 245).

Die Leistungsberechtigten brauchen aktuell gegebenenfalls die Zustimmung von zwei Trägern, wenn sie einen Umzug beabsichtigen. Probleme entstehen zudem, wenn diese unterschiedlichen Wertungen treffen und die Entscheidungen auseinanderfallen (z.B. aufnehmender Träger stimmt nach Abs. 4 alleine anhand der Angemessenheit zu und übernimmt Umzugskosten nach Abs. 6, während der aufnehmende Träger andererseits den Umzug nicht für „notwendig“ erachtet und Mietkaution nicht übernimmt).

Mit der Änderung wird eine einheitliche Bewertung der Umzugsgründe durch den aufnehmenden Träger erreicht (der bereits jetzt für überwiegenden Teil der Bewertung zuständig ist sowie künftige Kosten zu tragen hat). Dies schafft Rechtssicherheit und konzentriert die Bearbeitung an einer Stelle. Die Leistungsberechtigten brauchen dann zukünftig lediglich die Zusicherungen nur von einer Stelle, weshalb für sie die Entscheidungen verständlicher werden.

Das SGB XII wird vereinfacht, indem alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Aufwendungen für die Anmietung einer neuen Wohnung bei dem Leistungsträger am Ort der neuen Wohnung gebündelt werden. Dies vermeidet insbesondere bezüglich der Übernahme von Genossenschaftsanteilen, die schon vor dem Umzug fällig werden, Unklarheiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit und widersprüchliche Entscheidungen der Leistungsträger am Ort der bisherigen Wohnung einerseits und am Ort der neuen Wohnung andererseits. Auch die klarstellende einheitliche Verwendung bislang synonym verwandter Begriffe („erforderlich“ statt „notwendig“) stellt eine Vereinfachung dar. Schließlich wird ein Gleichlauf mit dem SGB II hergestellt, indem in beiden Rechtskreisen einheitlich das Wort „Zusicherung“ statt des synonym verwandten Begriffs „Zustimmung“ verwendet wird (vgl. auch Legaldefinition in § 33 SGB X).

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 22 Absatz 5 und 6 SGB II (5) ¹ Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. ² Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn	§ 22 Absatz 5 und 6 SGB II (5) ¹ Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, <u>wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. wenn der kommunale Träger nach Absatz 4 Satz 1 dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft</u>

<p>1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,</p> <p>2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder</p> <p>3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.</p> <p>³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. ⁴Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.</p>	<p><u>zugesichert hat.</u> ²Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn</p> <p>1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,</p> <p>2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder</p> <p>3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.</p> <p>³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. ⁴Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.</p>
<p>(6) ¹Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. ²Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ³Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.</p>	<p><u>(6) ¹Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugs- kosten und Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.</u> ²Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn</p> <p>1. der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst ist oder</p> <p>2. aus anderen Gründen erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind</p> <p>und ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ³Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.</p>
<p>§35a Absatz 2 SGB XII</p> <p>(2) ¹Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. ²Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den</p>	<p>§35a Absatz 2 SGB XII</p> <p>(2) ¹Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. ²Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den</p>

<p>darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. ³Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ⁴Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. ⁵Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. ⁶Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfstufe getilgt.</p>	<p>darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. ³Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ³Eine Zu- sicherung soll erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder</u> <u>2. aus anderen Gründen erforderlich ist</u> <p><u>und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.</u> ⁴Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. ⁵Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger <u>Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger</u> übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. ⁶Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfstufe getilgt.</p>
--	--

[zurück zur Übersicht](#)

7. Leistungen für die Rückkehr von Ausländern gem. § 23 Abs.3a SGB XII als Beihilfe und nicht als Darlehen erbringen

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 3a Satz 3 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt und der folgende Halbsatz ergänzt: „, die bei einer Wiedereinreise innerhalb von vier Jahren in die Bundesrepublik Deutschland zurückerstattet werden soll.“

Begründung

Da die Rückzahlung der Darlehen durch ins Ausland zurückgekehrte Ausländer, in der Regel EU-Bürgerinnen und Bürger, praktisch nicht erfolgt, soll der mit der Rückforderung entstehende Aufwand eingespart werden, indem die Leistung von vorneherein als Beihilfe bewilligt wird.

Die Forderungsfestsetzung und das aufwändige Mahn- und Vollstreckungsverfahren, welches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolglos verläuft, werden der Sachbearbeitung erspart.

Da mit der Beihilfe die dauerhafte Rückkehr ermöglicht werden soll, wird ein Rückerstattungsvorbehalt eingefügt, um bei einer erneuten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland die gewährte Zahlung zurückfordern zu können, weil der Zweck der Beihilfe dann regelhaft nicht erreicht wurde.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 23 Absatz 3a SGB XII</p> <p>Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>(3a) Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.</p>	<p>§ 23 Absatz 3a SGB XII</p> <p>Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>(3a) Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als <u>Darlehen</u> <u>Beihilfe</u> zu erbringen, die bei einer Wiedereinreise innerhalb von vier Jahren in die Bundesrepublik Deutschland zurückerstattet werden soll.</p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

8. Höchstdauer für Auslandsaufenthalt von nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten § 7b SGB II (vgl. § 41a SGB XII)

§ 7b SGB II wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

~~„(4) Personen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, die sich ohne Zustimmung des Jobcenters länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“~~

§ 36 SGB II wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach Satz 5 die folgenden neuen Sätze 6 und 7 angefügt:

~~„Hält sich eine leistungsberechtigte Person länger als zwölf Wochen im Ausland auf, so wird vermutet, dass sie ab dem 85. Tag keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die leistungsberechtigte Person kann nachweisen, dass der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland über den 85. Tag hinaus besteht.“~~

Begründung

Gem. § 7b Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen, wenn sie sich im näheren Bereich des Jobcenters aufhalten und dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (z.B. Kinder) sind den Erreichbarkeitsregelungen des § 7b SGB II nicht unterworfen, sodass längere Aufenthalte im Ausland nicht den Anspruch auf SGB II-Leistungen entfallen lassen.

Leistungsberechtigte halten sich teilweise über lange Zeiträume im Ausland auf und haben einen Leistungsanspruch. Dieser entfällt nur bei Wegfall des gewöhnlichen Aufenthalts. Wenn die betreffende Person aus der Abwesenheit zurückkehrt, sind die Leistungen wieder zu zahlen. Der Fall kann daher nicht abgeschlossen werden.

Die Rechtslage soll vereinfacht werden, indem nicht mehr auf den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern auf eine Zeitspanne abgestellt wird. Dies ist unkomplizierter festzustellen als der gewöhnliche Aufenthalt und vermindert so den Verwaltungsaufwand.

Bei sehr langen Auslandsaufenthalten wird die Leistungsberechtigung eingestellt. Hierdurch kommt es zu geringeren Einnahmen. Die Interessen der Leistungsberechtigten werden gewahrt, weil die gesetzliche Vermutung widerlegt werden kann.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 7b SGB II	§ 7b SGB II <u>(4) Personen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, die sich ohne Zustimmung des Jobcenters länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten.</u>

	<p><u>erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.</u></p>
§ 36 SGB II	<p>§ 36 SGB II</p> <p>(1) Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p> <p><u>6 Hält sich eine leistungsberechtigte Person länger als zwölf Wochen im Ausland auf, so wird vermutet, dass sie ab dem 85. Tag keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. 7 Die leistungsberechtigte Person kann nachweisen, dass der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland über den 85. Tag hinaus besteht.</u></p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

9. Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gem. § 44a SGB II zur Feststellung der fehlenden Erwerbsfähigkeit

§ 44a SGB II wird wie folgt geändert:

1. § 44a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob die oder der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der kommunale Träger, ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, können sich zur Entscheidung der Agentur für Arbeit binnen eines Monats nach Erhalt der Feststellung äußern. Nach Ablauf der Frist holt die Agentur für Arbeit, eine gutachterliche Stellungnahme des nach § 109a Absatz 4 des Sechsten Buches zuständigen Trägers der Rentenversicherung ein. Die Agentur für Arbeit ist an die gutachterliche Stellungnahme der Rentenversicherung nach Satz 3 gebunden. Bis zum Vorliegen der gutachterlichen Stellungnahme erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

In der Verwaltungspraxis widersprechen die Träger der Sozialhilfe regelmäßig der Feststellung der Agentur, um eine gutachterliche Stellungnahme der Rentenversicherung zu erlangen.

Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den Träger der Rentenversicherung voraussetzt.

Mit der Änderung des § 44 SGB II entfällt das bislang erforderliche Widerspruchsverfahren als Auslöser für die Einholung der gutachterlichen Stellungnahme des zuständigen Rententrägers. Bei Feststellung von fehlender Erwerbsfähigkeit durch den ärztlichen Dienst hat die Agentur für Arbeit vielmehr nun regelhaft den Rententräger um gutachterliche Stellungnahme zu ersuchen.

Bevor jedoch von der Agentur für Arbeit der Rententräger um Stellungnahme gebeten wird, findet eine Beteiligung der betroffenen Leistungsträger dergestalt statt, dass ihnen Gelegenheit zur Äußerung binnen eines Monats eingeräumt wird, um ihnen ggf. eine vorzeitige Übernahme in ihren Leistungsbereich zu ermöglichen bzw. Einwendungen zu erheben.

Aufgrund der Nahtlosigkeitsregelung in Satz 4 der Neuregelung ist gewährleistet, dass keine Unterbrechung des Leistungsbezuges während der abschließenden Klärung der Erwerbsfähigkeit stattfinden kann. Bei Feststellung der vollen Erwerbsminderung, ggf. rückwirkend und damit verbundenem Wechsel des Leistungssystems ist mit Rücksicht auf die Nahtlosigkeitsregelung, ein Erstattungsanspruch der Agentur für Arbeit für den Zeitraum des Feststellungsvorfahrens beim zuständigen Rententräger gegenüber der Träger der Sozialhilfe nicht mehr vorgesehen. Gegenüber dem Rententräger verbleibt es bei dem Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II.

Mit dem Entfallen des Widerspruchs- sowie eines Erstattungsverfahrens vermindert sich der Verwaltungsaufwand sowohl des SGB II Leistungsträgers als auch des Trägers der Sozialhilfe

ganz erheblich. Das Widerspruchsverfahren verzögert gegenwärtig im Ergebnis lediglich die Feststellung der zuständigen Rententrägers. Es ist mit Verwaltungsaufwand für die Leistungs-träger insofern verbunden, als die Agentur für Arbeit den Widerspruch abwarten und ggf. nachfragen und der Träger der Sozialhilfe sich bereits mit einem Fall befassen muss, bei dem seine Zuständigkeit noch nicht festliegt, er Widerspruch einzulegen und alsdann das weitere Verfahren zu überwachen hat.

Die Erstattungsverfahren haben sich als aufwändig erwiesen, da die Agentur für Arbeit zunächst die erbrachten Leistungen feststellen und alsdann prüfen muss, ab wann – Tag des Widerspruches – und für welche Leistungen überhaupt Erstattung gefordert werden kann, anschließend hat der Träger der Sozialhilfe die Begründetheit der Erstattungsforderung zu prüfen, bevor letztendlich die Erstattung vorgenommen wird. Wegen der Dauer des Verfahrens bis zum Vorliegen der Feststellung des Rententrägers handelt es sich vielfach um lange Erstattungsräume, von häufig nicht unter 12 Monaten. Bei Divergenzen schließen sich ggf. langwierige Auseinandersetzungen an.

Weder für den Bund noch für die Kommunen führt ein Verzicht auf das Erstattungsverfahren zu einem finanziellen Verlust. Das Erstattungsverfahren hat im Wesentlichen eine Verschiebung der Mittel von einem Leistungssystem in das andere Leistungssystem bewirkt.

Überwiegend geht es um die Erstattung von Leistungen, die aus Bundesmitteln finanziert werden – Grundsicherung nach dem SGB II sowie Grundsicherung nach dem SGB XII – geht, und um eine vergleichsweise nur geringfügige Erstattung von kommunalen Leistungen.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 44a SGB II</p> <p>(1) ¹Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob die oder der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist.</p> <p>²Der Entscheidung können widersprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der kommunale Träger, 2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder 3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte. <p>³Der Widerspruch ist zu begründen. ⁴Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt hat. ⁵Die gutachterliche Stellungnahme erstellt der nach § 109a Absatz 4 des Sechsten Buches zuständige Träger der Rentenversicherung. ⁶Die Agentur für Arbeit ist bei der Entscheidung über den Widerspruch an die gutachterliche Stellungnahme nach Satz 5 gebunden. ⁷Bis zu der Entscheidung über den Widerspruch erbringen die Agentur für Arbeit und</p>	<p>§ 44a SGB II</p> <p>(1) ¹Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob die oder der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. ²<u>Der kommunale Träger, ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, können sich zur Entscheidung der Agentur für Arbeit binnen eines Monats nach Erhalt der Feststellung äußern.</u> ³<u>Nach Ablauf der Frist holt die Agentur für Arbeit eine gutachterliche Stellungnahme des nach § 109a Absatz 4 des Sechsten Buches zuständigen Trägers der Rentenversicherung ein.</u> ⁴<u>Die Agentur für Arbeit ist an die gutachterliche Stellungnahme nach Satz 3 gebunden.</u> ⁵<u>Bis zum Vorliegen der gutachterlichen Stellungnahme erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.</u></p>

der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.	
(3) ¹ Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, stehen ihr und dem kommunalen Träger Erstattungsansprüche nach § 103 des Zehnten Buches zu, wenn der oder dem Leistungsberechtigten eine andere Sozialleistung zuerkannt wird. ² § 103 Absatz 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch, soweit er besondere Leistungen im Einzelfall erbringt, und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.	Entfällt

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Digitalisierung

10. Ersterhebungsgrundsatz aufheben

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.1.2001 (BGBl. I S. 130); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.2024 (BGBl. I Nr. 245) wird die folgt geändert:

§ 67a Abs. 2 SGB X (Erhebung von Sozialdaten) erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung von Sozialdaten ist insbesondere bei anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen zulässig.“

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 289 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „§ 67a Absatz 2 des Zehnten Buches bleibt unberührt.“
2. In § 289 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird die folgt geändert:

An § 100 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 67a Absatz 2 des Zehnten Buches bleibt unberührt.“

Begründung

Die Streichung des in § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X geregelten Ersterhebungsgrundsatzes dient der Verwaltungsvereinfachung. Seine Abschaffung trägt dazu bei, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren und die Ressourcen der Verwaltung effektiver einzusetzen.

Der Ersterhebungsgrundsatz verpflichtet Sozialleistungsträger bislang, personenbezogene Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Eine Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person, also eine sog. Dritterhebung, ist nur ausnahmsweise nach den engen Voraussetzungen des § 67a Absatz 2 Satz 3 SGB X möglich. In der Praxis führt der Ersterhebungsgrundsatz häufig zu unnötigen Mehrfacherhebungen, erhöhtem Verwaltungsaufwand und Verzögerungen bei der Leistungsgewährung. Immer wieder werden Datenerhebungen von Sozialleistungsträgern unter Berufung auf die Nichterfüllung der Vorgaben des § 67a Absatz 2 Satz 3 SGB X zurückgewiesen.

Beschränkt auf den Bereich der Nachweise in elektronisch geführten Verwaltungsverfahren existiert mit § 67f SGB X bereits eine modifizierende Regelung zum Ersterhebungsprinzip, die dem Dritterhebungsgrundsatz folgt, aber eine Willensbekundung der betroffenen Person

erfordert. Für eine Vielzahl von Anwendungsfällen außerhalb dieser elektronischen Verwaltungsverfahren existiert allerdings keine entsprechende Vorschrift. Hier steht der Ersterhebungsgrundsatz daher der perspektivischen Einführung des Once-Only-Prinzips entgegen. Daher besteht auch in Ansehung des § 67f SGB X noch ein ergänzender Regelungsbedarf.

Die Praxis hat gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger auf die Bitte, einen bestimmten Sachverhalt – etwa nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums – nochmals nachzuweisen, mit Unverständnis reagieren. Wo es – wie bei der Rückforderung von Leistungen – auf die Verletzung von Mitteilungspflichten ankommt, findet sich nicht selten der Hinweis, der Sachverhalt sei einer anderen Behörde bereits mitgeteilt worden, wobei die genauen Zuständigkeitsabgrenzungen (etwa zwischen einer Agentur für Arbeit und einem Jobcenter) vielen Betroffenen nicht bewusst sind.

Vor diesem ~~Hintergrund~~ wird der Ersterhebungsgrundsatz für den Bereich aller Sozialverwaltungsverfahren aufgehoben. Damit passt sich das deutsche Sozialdatenschutzrecht der DSGVO an, die ebenfalls keinen Unterschied zwischen Direkt- und Dritterhebung macht. Die DSGVO kompensiert die Gleichbehandlung von Erst- und Dritterhebung durch entsprechende Transparenzgebote bzw. Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO), die auch seitens der Sozialleistungsträger zu beachten sind. Hierdurch erfährt die betroffene Person von einer Dritterhebung und kann von ihren von der DSGVO garantierten Betroffenenrechten Gebrauch machen.

Die Neufassung von § 67a Absatz 2 SGB X enthält die Aussage, dass statt der (aufgehobenen) Ersterhebungspflicht nun die Dritterhebung zulässig ist. Gleichwohl ist die Erhebung von Daten bei den Betroffenen unverändert möglich und wird bis zur Einführung von einheitlichen oder verknüpften digitalen Fachverfahren der ~~Regelfall~~ bleiben.

Die §§ 60 ff. SGB I bleiben unberührt, ebenso alle ~~Vorschriften~~, die eigene Anzeige- Mitteilungs-, Nachweis- und Auskunftspflichten oder entsprechende Obliegenheiten enthalten.

Entgegenstehenden Einzelnormen der Leistungsgesetze müssen gestrichen werden, sofern nicht aus spezifischen Gründen, wie bei der Kinder- und Jugendhilfe in § 62 Abs. 2 SGB VIII, eine Beibehaltung dringend geboten ist.

Die Informationspflicht aus Art. 14 EU-DSGVO greift, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden. Hier soll in Abstimmung mit der AG Digitalisierung und Datenschutz und dem dort geplanten Überblick zum Registermodernisierungsgesetz geklärt werden, wie dieses Problem gelöst werden könnte. Aufwendige technologische Lösungen sind jedenfalls zu vermeiden. Ggf. könnte bereits bei der Ersterhebung auf solche Dritterhebungen hingewiesen werden, zu denen es voraussichtlich kommen wird.

Soweit Vorschriften der Leistungsgesetze ausdrücklich einen strengen ~~Ersterhebungsgrund~~satz statuieren, sind die aufzuheben, ansonsten sind an geeigneter Stelle Hinweise auf § 67a Absatz 2 SGB X anzubringen.

[Die Aufzählung der Normen, die entsprechend geändert/gestrichen werden müssen, wird ergänzt.]

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
SGB X	SGB X
<p>§ 67a SGB X</p> <p>(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Als Erhebung nach Satz 1 gilt auch die Entscheidung der betroffenen Person nach § 67f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 oder ein ausdrückliches Ersuchen im Anwendungsbereich des § 77a. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden</p> <p>1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen, wenn</p> <p>a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,</p> <p>b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und</p> <p>c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,</p> <p>2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn</p> <p>a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder</p> <p>b)</p> <p>aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder</p> <p>bb) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde</p> <p>und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.</p>	<p>§ 67a SGB X</p> <p>(2) <u>Die Erhebung von Sozialdaten ist insbesondere bei anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen zulässig.</u></p>
SGB V	SGB V
§ 289	§ 289
Nachweispflicht bei Familienversicherung	Nachweispflicht bei Familienversicherung
<p>¹Für die Eintragung in das Versichertenverzeichnis hat die Krankenkasse die Versicherung nach § 10 bei deren Beginn festzustellen. ²Sie kann die dazu erforderlichen Daten vom Angehörigen oder mit dessen Zustimmung vom Mitglied erheben. ³Der Fortbestand der Voraussetzungen der</p>	<p>¹Für die Eintragung in das Versichertenverzeichnis hat die Krankenkasse die Versicherung nach § 10 bei deren Beginn festzustellen. ²Sie kann die dazu erforderlichen Daten vom Angehörigen oder mit dessen Zustimmung vom Mitglied erheben. ³§ 67a Absatz 2 des Zehnten Buches bleibt</p>

Versicherung nach § 10 ist auf Verlangen der Krankenkasse nachzuweisen.	<u>unberührt.</u> ⁴ Der Fortbestand der Voraussetzungen der Versicherung nach § 10 ist auf Verlangen der Krankenkasse nachzuweisen.
SGB XI	SGB XI
§ 100 SGB XI Nachweispflicht bei Familienversicherung Die Pflegekasse kann die für den Nachweis einer Familienversicherung (§ 25) erforderlichen Daten vom Angehörigen oder mit dessen Zustimmung vom Mitglied erheben.	§ 100 SGB XI Nachweispflicht bei Familienversicherung ¹ Die Pflegekasse kann die für den Nachweis einer Familienversicherung (§ 25) erforderlichen Daten vom Angehörigen oder mit dessen Zustimmung vom Mitglied erheben. ² <u>§ 67a Absatz 2 des Zehnten Buches bleibt unberührt.</u>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Table.Briefings

11. Übermittlungsbefugnis zwischen den Leistungsträgern zum automatisierten Datenabgleich

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.1.2001 (BGBl. I S. 130); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.2024 (BGBl. I Nr. 245) wird wie folgt geändert:

~~Übertragungsbefugnis~~ An § 79 SGB X wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen überprüfen, soweit es für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch beziehen, anlassunabhängig und regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen einer anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetzbuch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Absatz 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes an das ~~Bundeszentrалamt~~ für Steuern übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten ~~zusätzlichen~~ Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient. Satz 1 gilt entsprechend für nicht leistungsberechtigte Personen, die mit Personen, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch beziehen, in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.

Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Gesetzbuch die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Anschrift,
4. Versicherungsnummer.

Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und ~~Datenträger~~ sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.“

Begründung

Mit dem Once-Only-Prinzip korrespondiert die Befugnis, für den Leistungsbezug (einschließlich dessen Beendigung und Abwicklung) relevante Daten bei anderen

Sozialleistungsträgern automatisiert zu erheben. Der auf diese Weise in Anspruch genommene Sozialleistungsträger erhält Rechtssicherheit. § 79 Abs. 6 SGB X steht hierbei unter einem strengen Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsvorbehalt.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 79 Absatz 6 SGB X <u>(unbesetzt)</u></p>	<p>§ 79 Absatz 6 SGB X</p> <p><u>(6) Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen überprüfen, soweit es für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch beziehen, anlassunabhängig und regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen einer anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle bezogen werden oder wurden,</u> <u>ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetzbuch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,</u> <u>ob und welche Daten nach § 45d Absatz 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind,</u> <u>ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient. Satz 1 gilt entsprechend für nicht leistungsberechtigte Personen, die mit Personen, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch beziehen, in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.</u> <p><u>Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Gesetzbuch die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Name und Vorname,</u> <u>Geburtsdatum und -ort,</u> <u>Anschrift.</u>

	<p>4. <u>Versicherungsnummer.</u></p> <p><u>Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.</u></p>
--	---

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Table.Briefings

12. Aufhebung des Ersterhebungsgrundsatzes und Einführung des Datenabgleichs auch im Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG wird der Punkt nach Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die §§ 67a Absatz 2, 79 Absatz 6 über die Erhebung, die Übermittlung und den Abgleich von Daten.“

Begründung

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist nicht Teil des Sozialgesetzbuchs, weswegen die Geltung einzelner Vorschriften des Sozialrechts dort gesonderter gesetzlicher Anordnung bedarf. Die Neuregelung soll die Erleichterungen bei Erhebung, Abgleich und Übermittlung von Daten auch auf den Bereich des Asylbewerberleistungsrechts ausweiten. Hierfür bestehen aus Sicht der Praxis dieselben Bedarfe wie bei der Anwendung inhaltlich eng verwandter Materien wie dem SGB II und dem SGB XII. Im Übrigen bleibt es bei den auf das AsylbLG anwendbaren allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 9 Absatz 4 AsylbLG</p> <p>(4) Folgende Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die §§ 44 bis 50 über die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen,2. der § 99 über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltpflichtigen oder sonstigen Personen und3. die §§ 102 bis 114 über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander.	<p>§ 9 Absatz 4 AsylbLG</p> <p>(4) Folgende Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die §§ 44 bis 50 über die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen,2. der § 99 über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltpflichtigen oder sonstigen Personen und3. die §§ 102 bis 114 über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander,4. die §§ 67a Absatz 2, 79 Absatz 6 über die Erhebung, die Übermittlung und den Abgleich von Daten

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

13. Gesetzliche Grundlage für elektronische An- und Abmeldungen gem. § 264 SGBV bei der GKV

Nach § 203a SGB V wird folgender § 203b eingefügt:

„§ 203b Meldepflicht bei Bezug von Asylbewerberleistungen

Die Träger der Asylbewerberleistung und der Sozialhilfe erstatten die Meldungen hinsichtlich der nach § 264 Absatz 1 und 2 Betreuten entsprechend der §§ 28a bis 28c des Vierten Buches.“

Begründung

Aktuell besteht zwischen meldenden Stellen und den gesetzlichen Krankenkassen kein digitales, medienbruchfreies Verfahren zur An- oder Abmeldung von Personen, die nach § 264 Absatz 1 bis 7 SGB V betreut werden. Die Meldungen erfolgen weitgehend papiergebunden, ist zeitintensiv. Eine verzögerte Meldung an die Krankenkasse birgt das Risiko, dass Menschen trotz Anspruch auf gesundheitliche Versorgung – etwa nach §§ 4, 6 AsylBLG- vertragsärztliche Leistungen aufgrund einer fehlenden elektronischen Gesundheitskarte oder einer Ersatzbescheinigung der betreffenden Krankenkasse nicht oder nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen in Anspruch nehmen können.

Eine Rückmeldung seitens der Krankenkassen zur Bestätigung der An- beziehungsweise Abmeldung und zeitnahen Sperrung der elektronischen Gesundheitskarte fehlt in der Praxis häufig und führt zur lückenhaften Dokumentierung.

Es besteht zwar mit dem KV264-Meldeportal der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) eine Möglichkeit der digitalen Übermittlung der Meldungen, diese ist aber nicht medienbruchfrei. Es besteht keine Möglichkeit, diese Daten einzelfallbezogen aus einem Fachverfahren, wie zum Beispiel OPEN/PROSOZ, über das Portal in die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung zu importieren, was der einfachste Weg für die Kommunen wäre. Die Träger der Asylbewerberleistungen und Sozialhilfe müssen die Daten somit doppelt eingeben. Aufgrund dieser Doppelerfassung waren Städte und Kommunen teilweise zurückhaltend in der Nutzung des Meldeportals KV264.

Die Meldungen der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 2a SGB V pflichtversicherten Personen erfolgen gemäß § 203a SGB V durch die Agentur für Arbeit beziehungsweise die zugelassenen kommunalen Träger elektronisch und automatisiert im Elektronischen Datenaustausch in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Datenaustausch) entsprechend §§ 28a bis 28c SGB IV.

Die bereits bestehende Schnittstelle soll auch für die Träger der Asylbewerberleistungen und Sozialhilfe geöffnet werden, so dass medienbruchfrei mit tagaktuellen Quell-daten aus dem Fachverfahren gearbeitet werden kann.

Der beschriebene Medienbruch stellt einen für beide Seiten arbeitsreichen und fehler-anfälligen Teil des Prozesses dar, so dass sich eine § 203a SGB V vergleichbare Regelung anbietet. Eine Digitalisierung und Automatisierung der Kommunikation mit den gesetzlichen Krankenkassen auch in diesem Bereich voranzutreiben setzt die Schaffung einer Rechtsgrundlage voraus. Systematisch passt hierfür die Einfügung eines § 203b SGB V, ggf. im Rahmen des geplanten Digitalisierungsgesetzes.

Eine gesetzliche Normierung des Meldewesens gemäß § 264 SGB V Abs. (1) und (2) wurde bereits angestrebt (BR-DRs. 366/22). Die Bundesregierung hatte im September 2022 den Vorschlag jedoch abgelehnt, mit der Begründung, dass nicht genügend Zeit für eine Prüfung der Umsetzung gegeben wäre.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 203b Meldepflicht bei Bezug von Asylbewerberleistungen Die Träger der Asylbewerberleistung und der Sozialhilfe erstatten die Meldungen hinsichtlich der nach § 264 Absatz 1 und 2 Betreuten entsprechend der §§ 28a bis 28c des Vierten Buches.</p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

14. Einführung der Textform und Vereinfachung bei Formverstößen in § 126 SGB XI

§ 125 SGB IX wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

„Die Vereinbarungen nach Absatz 1 können mit Zustimmung aller Vereinbarungsparteien in Abweichung von § 56 SGB X auch in Textform gemäß § 126b BGB geschlossen werden. Eine solche Vereinbarung in Textform nach Satz 2 gilt als schriftliche Vereinbarung im Sinne des Teils 2 SGB IX.“

§ 126 SGB XI wird wie folgt geändert:

In § 126 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt, die bisherigen Sätze werden entsprechend neu nummeriert:

„Eine Vereinbarung in der Form des § 125 Absatz 5 kann nicht allein wegen der Form vor der Schiedsstelle angefochten werden.“

Begründung

Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), ein Verstoß dagegen führt nach § 56 SGB X i.V.m. § 125 BGB zur Nichtigkeit der Vereinbarung. Auch der zeitliche Aufwand, die Vielzahl dieser Vereinbarungen oftmals handschriftlich zu unterzeichnen, dazu auszudrucken und danach wieder einzuscannen, ist enorm.

Durch die Änderung wird es möglich, eine Vereinbarung auch in Textform abzuschließen, d.h. nicht in Schriftform. Flankierend hierzu soll ein Formverstoß überdies nicht isoliert angefochten werden können.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 125 SGB IX Inhalt der schriftlichen Vereinbarung	§ 125 SGB IX Inhalt der schriftlichen Vereinbarung <u>(5) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 können mit Zustimmung aller Vereinbarungsparteien in Abweichung von § 56 SGB X auch in Textform gemäß § 126b BGB geschlossen werden. Eine solche Vereinbarung in Textform nach Satz 2 gilt als schriftliche Vereinbarung im Sinne des Teils 2 SGB IX.</u>
§ 126 SGB IX Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung (2) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133	§ 126 SGB IX Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung (2) ¹ Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. ² Eine

<p>anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.</p>	<p><u>Vereinbarung in der Form des § 125 Absatz 5 kann nicht allein wegen der Form vor der Schiedsstelle angefochten werden.</u>³ Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. ⁴Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. ⁵Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.</p>
---	--

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Table.Briefings

Pauschalen, Bagatellgrenzen, Verrechnung

15. Nachweisgrenze für Instandhaltungs- und Reparaturkosten in § 35a SGB XII und § 22 SGB II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBI. I S. 2954), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) geändert worden ist, und das Zwölfe Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 2 SGB II und in § 35a Absatz 1 SGB XII wird jeweils ein zusätzlicher Satz 4 eingefügt:

„Der kommunale Träger [bzw. Träger der Sozialhilfe] kann einen Betrag festsetzen, bis zu dessen Höhe keine Nachweise durch den Leistungsberechtigten zu erbringen sind und die Aufwendungen als unabweisbar und angemessen im Sinne des Satzes 1 gelten sollen.“

Begründung

Als Bedarf für Unterkunft werden auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

Die Regelungen sind insofern prälaufwendig, weil sie nicht nur die Frage der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft betreffen, sondern weil für jeden Einzelfall zunächst geprüft werden muss, ob es sich um eine unabweisbare Reparatur oder Instandhaltung handelt. Gerade bei der Instandhaltung ergeben sich hier im Einzelfall Fragen, etwa ob die Maßnahme im jeweiligen Zeitpunkt erforderlich und angemessen erscheint. Dies führt auch bei kleineren Arbeiten zu einem enormen und mitunter unangemessen hohen Bearbeitungsaufwand. Die Kunden müssen zahlreiche Angaben zur Unabweisbarkeit der Maßnahme machen und darlegen, dass es sich nicht um eine Maßnahme zur Wertsteigerung handelt. Mitunter dauert die Bearbeitung des Anliegens aufgrund des Prüfungsumfangs auch bei Maßnahmen, die dringend sind, zu lange. Es besteht für diesen Zeitraum eine Ungewissheit, ob die Aufwendungen übernommen werden.

Durch die Ergänzung in Satz 4 soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der kommunale Träger (SGB II) bzw. der Träger der Sozialhilfe (SGB XII) einen generellen Pauschalbetrag festsetzt, bis zu dessen Höhe im Regelfall auf die Nachweise verzichtet werden soll. Unterhalb dieser Grenze kann die Sachbearbeitung infolgedessen davon ausgehen, dass kleinere Reparatur- bzw. Instandhaltungsarbeiten erforderlich waren und der Betrag insgesamt angemessen ist. Bei selbst bewohntem Wohneigentum entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass im Laufe des Jahres kleinere Arbeiten anfallen, z.B. Maler-, Elektro- oder Sanitätararbeiten,

die dem reinen Erhalt des Wohnwertes dienen und die überdies verhindern können, dass später größere Instandsetzungsarbeiten notwendig werden. Sollten im Einzelfall Zweifel auftreten, ob die Maßnahme unabweisbar erforderlich war und die Kosten in der behaupteten Höhe tatsächlich angefallen sind, so kann die Sachbearbeitung – wie bisher – die zugehörigen Nachweise fordern. Sofern geltend gemacht wird, dass die Kosten für Instandhaltung und Reparatur oberhalb der Pauschale liegen, muss der Nachweis für alle anfallenden unabweisbare Aufwendungen erbracht werden (vgl. Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung nach § 9 SGB XII).

Durch die Neuregelung wird der Prüfaufwand bei kleineren Beträgen vermieden und die Bearbeitung beschleunigt.

Auch aufgrund der Kostenbeteiligung des Bundes muss die Höhe der pauschalierten Nachweisgrenze ausführlich durch den kommunalen Träger bzw. den Träger der Sozialhilfe begründet werden.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 22 Absatz 2 SGB II (2) ¹ Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. ² Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll. ³ Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht.	§ 22 Absatz 2 SGB II (2) ¹ Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. ² Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll. ³ Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht. ⁴ Der kommunale Träger kann einen Betrag festsetzen, bis zu dessen Höhe keine Nachweise durch den Leistungsberechtigten zu erbringen sind und die Aufwendungen als unabweisbar und angemessen im Sinne des Satzes 1 gelten sollen.
§ 35a Absatz 1 SGB XII (1) ¹ Als Bedarf für Unterkunft werden auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. ² Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den	§ 35a Absatz 1 SGB XII (1) ¹ Als Bedarf für Unterkunft werden auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. ² Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den

<p>Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll. ³Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 nicht.</p>	<p>Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll. ³Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 nicht. ⁴<u>Der Träger der Sozialhilfe kann einen Betrag festsetzen, bis zu dessen Höhe keine Nachweise durch den Leistungsberechtigten zu erbringen sind und die Aufwendungen als unabweisbar und angemessen im Sinne des Satzes 1 gelten sollen.</u></p>
---	---

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Table.Briefings

16. Nachweisgrenze für Umzugskostenpauschale in § 35a Abs. 2 SGB XII und § 22 Abs. 6 SGB II

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 35a Absatz 2 wird als Satz 6 zusätzlich wie folgt eingefügt:

„Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Der Träger der Sozialhilfe kann einen Betrag für die Gewährung von Umzugskosten festsetzen, bis zu dessen Höhe keine Nachweise durch den Leistungsberechtigten zu erbringen sind und die Aufwendungen als angemessen gelten sollen. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt.“

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBI. I S. 2954), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 6 SGB II wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der kommunale Träger kann einen Betrag für die Gewährung von Umzugskosten kann einen Betrag für die Gewährung von Umzugskosten festsetzen, bis zu dessen Höhe keine Nachweise durch den Leistungsberechtigten zu erbringen sind und die Aufwendungen als angemessen gelten sollen.“

Begründung

Umzugskosten sind systematisch den Kosten der Unterkunft und Heizung zugeordnet. Ob die nach Zustimmung des zuständigen Trägers entstehenden Umzugskosten übernommen werden, steht allerdings im Ermessen des Trägers. Dies führt dazu, dass die Prüfung eines Antrags auf Übernahme tatsächlich entstandener Umzugskosten zu einem hohen Verwaltungsaufwand führt. Zunächst ist ein vollständiger Antrag mit entsprechenden Nachweisen und Belegen durch die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger vorzulegen. Sodann muss

der Träger der Sozialhilfe eine ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen, ob und in welcher Höhe er die geltend gemachten Umzugskosten übernimmt. Diese Einzelfallprüfung birgt ein hohes Fehlerrisiko und ist überdies angesichts der regelmäßig überschaubaren Aufwendungen mit einem hohen Aufwand verbunden. Überdies besteht ein Konfliktpotential, welches zu Rechtsstreiten führen kann.

Die Umzugskosten insgesamt auf eine Pauschale zu begrenzen, ist angesichts ihrer Zuordnung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung aber nicht umsetzbar, da in jedem Einzelfall in Betracht kommen muss, dass die Umzugskosten, die immer höher sein können als eine Pauschale, übernommen werden. Im Sinne der Antrags- und Verwaltungsvereinfachung erscheint aber die Möglichkeit, die Leistungen in einfach gelagerten Fällen in Form einer Pauschale zu erbringen, sinnvoll und zweckmäßig.

Sofern also vorab die Zustimmung zu einem Umzug erteilt wurde und der Umzug tatsächlich durchgeführt wurde, besteht nach der Gesetzesänderung die ausdrückliche Möglichkeit für die örtlichen Träger der Sozialhilfe, Umzugskosten durch eine Pauschale zu übernehmen. Eine Nachweispflicht bezüglich der tatsächlichen Kosten entfällt. Sofern die leistungsberechtigte Person höhere Umzugskosten geltend macht, kann dies nach wie vor durch eine Einzelfallprüfung nach Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen. Das heißt: Der Nachweis, dass ein Umzug stattgefunden hat, ist zu erbringen. Für die zugehörigen Kosten wird die vollständige Summe ausgezahlt, die sich auch aus der Pauschale bzw. den Pauschalen ergibt. Ein Nachweis, wie dieser Betrag im Einzelnen für den Umzug verwendet wurde, muss nicht erbracht werden. Sofern geltend gemacht wird, dass die Kosten des Umzugs oberhalb der Pauschale liegen, muss der Nachweis für alle anfallenden erforderlichen Kosten erbracht werden (vgl. Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung nach § 9 SGB XII).

Mit der Gesetzesänderung wird die umfangreiche Prüfung der für einen Umzug anfallenden und geltend gemachten Kosten in vielen Fällen entfallen. Auch die Leistungsberechtigten müssen bei einem einfach gelagerten Umzug weniger Aufwand betreiben, um die Kosten eines Umzugs erstattet zu bekommen. Die Regelung stellt zudem sicher, dass regionale Unterschiede von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe berücksichtigt werden können; etwa bei der Preisgestaltung der Umzugsunternehmen im ländlichen oder städtischen Raum.

Eine entsprechende Regelung wird auch in § 22 Abs. 6 SGB II aufgenommen. Ob die zugehörigen Entscheidungen durch den zuständigen Träger am neuen Ort der Unterkunft gebündelt werden, muss an anderer Stelle geregelt werden [vgl. Vorschlag zur klaren Zuordnung der Zuständigkeit für die Bewertung der Gründe eines Umzugs].

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 35a Absatz 2 SGB XII	§ 35a Absatz 2 SGB XII
(2) ¹ Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. ² Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener	(2) ¹ Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. ² Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener

<p>Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. ³Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ⁴Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. ⁵Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.</p> <p>⁶Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt.</p>	<p>Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. ³Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ⁴Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. ⁵Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. ⁶Der Träger der Sozialhilfe kann einen Betrag für die Gewährung von Umzugskosten festsetzen, bis zu dessen Höhe keine Nachweise durch den Leistungsberechtigten zu erbringen sind und die Aufwendungen als angemessen gelten sollen.</p> <p>⁷Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt.</p>
<p>§ 22 Absatz 6 SGB II</p> <p>(6) ¹Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. ²Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ³Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.</p>	<p>§ 22 Absatz 6 SGB II</p> <p>(6) ¹Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. ²Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ³Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. ⁴Der kommunale Träger kann einen Betrag für die Gewährung von Umzugskosten festsetzen, bis zu dessen Höhe keine Nachweise durch den</p>

	Leistungsberechtigten zu erbringen sind und die Aufwendungen als angemessen gelten sollen.
--	--

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Table.Briefings

17. Einheitliche Bekleidungspauschale in stationären Einrichtungen nach § 27b Abs. 2 u. 4 SGB XII

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch... des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 27b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„¹Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 beläuft sich für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, monatlich auf [...] % des Betrages der Regelbedarfsstufe 3.²Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.“

Begründung

§ 27b Abs. 4 SGB XII normiert den notwendigen Lebensunterhalt von Menschen, die in Einrichtungen leben. Gemäß Absatz 2 ist für Bekleidung und Schuhe eine Pauschale zu gewähren. Die derzeit geltende Regelung sieht vor, dass die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Pauschale festlegen. Diese Regelung führt zum einen zu einem hohen Verwaltungsaufwand und schafft zum anderen nicht zu rechtfertigende regionale Unterschiede, die in Zeiten des Online-Handels mit bundeseinheitlichen Preisen für Bekleidung nicht tragfähig sind. Dies gilt insbesondere, wenn eine Person in einer Unterkunft untergebracht ist und der dortige Träger der Sozialhilfe eine deutlich höhere Pauschale gewährt als der weiterhin zuständige Träger der Sozialhilfe.

Mit der Gesetzesänderung wird zudem dem nachvollziehbaren Ansinnen Rechnung getragen, Leistungen, die wiederkehrend sind und die nicht einen bestimmten individuell unterschiedlichen Bedarf abdecken, schon durch Gesetz zu pauschalieren. Zwar ist der Bedarf für Bekleidung schon jetzt als Pauschale zu erbringen. Bei den für die konkrete Festlegung zuständigen Behörden entsteht jedoch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung und Festlegung der jeweils zu gewährenden Pauschalen.

Die Höhe der Pauschale soll sich durch einen (im Gesetzgebungsverfahren noch zu ermittelnden) Prozentsatz der Regelbedarfsstufe 3, die für Volljährige in Einrichtungen maßgeblich ist, ergeben. Eine Bedarfsunterdeckung ist zu vermeiden. Die Anlehnung an die Regelbedarfsstufen stellt aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Kürzung des Regelbedarfs und der Gewährung der Bekleidungspauschale sicher, dass sich bei einer Veränderung der Regelbedarfe auch die Bekleidungspauschalen ändern.

Für Kinder und Jugendliche wird keine gesetzliche bundeseinheitliche Pauschale festgelegt.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 27b Absatz 4 SGB XII	§ 27b Absatz 4 SGB XII

<p>(4) ¹Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. ²Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.</p>	<p>(4) ¹Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 <u>beläuft sich für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, monatlich auf [...] % des Betrages der Regelbedarfstufe 3.</u> ²Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.</p>
--	--

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Table.Briefings

18. Abstrakte Werte bei der Berechnung von Heizkosten gem.

§ 42a Abs. 3 S. 2 SGB XII (vgl. § 12 Abs. 6 WoGG)

In § 42a Absatz 3 SGB XII werden Satz 3 neugefasst und Satz 4 eingeschoben in folgender Fassung:

„(3) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person

1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und

2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 2 bis 5 anzuerkennen. ²Als Bedarf sind leistungsberechtigten Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenanzahl. ³Als angemessene Aufwendungen für Heizung gilt der Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente nach § 12 Abs. 6 WoGG, der für die Zahl der in der Wohnung lebenden Personen maßgeblich ist. ⁴Hiervon ist derjenige Anteil als Bedarf für Heizkosten zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt. ⁵Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. ⁶Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.“

Bei § 133b SGB XII wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

„(2) Abweichend von § 42a Abs. 3 Satz 3 sind für Bewilligungszeiträume, die bis zum Ablauf des [...] begonnen haben, als Bedarf zu berücksichtigende angemessene Aufwendungen für Heizung im Umfang des Anteils an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach § 42a Abs. 3 Satz 2 ergibt.“

In § 22 SGB II Absatz 1a (n.F.)¹ wird nach Satz 2 eingefügt:

„Als angemessene Aufwendungen für Heizung gilt der Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente nach § 12 Abs. 6 WoGG, der für die Zahl der in der Wohnung lebenden Personen maßgeblich ist. Hiervon ist derjenige Anteil als Bedarf für Heizkosten zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der

¹ Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 4.2 vorgesehenen Einfügung eines neuen § 22 Absatz 1a S. 1 und 2 SGB II.

Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt. Abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an.

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 1 Anwendung.“

Begründung

Der § 42a Abs. 3 SGB XII regelt, in welcher Höhe Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person – ohne einen Mietvertrag – mit engen Verwandten, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, in einer Wohnung lebt. Aufgrund des Urteils des BSG vom 23.03.2021, Az.: B 8 SO 14/19 R, ist bei der Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach der Differenzmethode nicht auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, sondern nur auf die angemessenen Aufwendungen für die KdU abzustellen. Anzuerkennen ist die Differenz, die sich aus den angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen und eines um eine Person kleineren Haushalts ergibt. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (Kaltmiete, kalte Betriebskosten) sind unerheblich und müssen nicht nachgewiesen werden. Es ist ausschließlich auf die angemessenen KdU abzustellen.

Dagegen sind zur Ermittlung des Heizkostenanteils weiterhin die tatsächlichen Heizkosten zu erheben. Zur Berechnung des übernahmefähigen Anteils an den tatsächlichen Heizkosten ist im ersten Schritt der prozentuale Anteil des sich nach der Differenzmethode ermittelten pauschalen Bedarfs im Verhältnis zu den abstrakt angemessenen Unterkunftskosten für eine Wohnung der entsprechenden Haushaltsgröße zu ermitteln. Anschließend ist in Höhe desselben prozentualen Anteils der Anteil aus den tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung als Bedarf der leistungsberechtigten Person zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass weiterhin die tatsächlichen Heizkosten erhoben und Änderungen der Heizkosten mitgeteilt werden müssen. Da sich die Heizkosten in der Regel nicht zum selben Zeitpunkt wie die Mietobergrenzen ändern, ist damit auch zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Nachdem bereits bei der Bruttokaltmiete nicht auf die tatsächlichen Aufwendungen abgestellt wird, sollte auch bei den Heizkosten auf Pauschalen zurückgegriffen werden. Grundlage können die Beträge nach dem Wohngeldgesetz (Heizkostenkomponente – ggf. auch inkl. Betrag zur Entlastung auf Grund der CO2-Bepreisung – nach § 12 Abs. 6 WoGG) sein. Daten für die Anwendung der Differenzmethode bei den Heizkosten wären damit bundesweit verfügbar.

§ 12 Abs. 6 WoGG lautet:

(6) Der folgende monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten als Summe aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO2-Bepreisung und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente ist vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO ₂ -Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro

1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltungsmitglied	3,60	24	27,60

Nach aktueller Rechtslage sind die Heiz- und Warmwasserkosten von den Leistungsbeziehenden regelmäßig nachzuweisen, obwohl zur Höhe der KdU keine Unterlagen vorgelegt werden müssen. In der Regel erfolgt jährlich mit der Heizkostenabrechnungen eine Anpassung der Vorauszahlung. Bei **Selbstbeschaffung** von Brennstoffen, sind die jeweiligen Rechnungen vorzulegen. Sofern verschiedene Energieträger genutzt werden, erstreckt sich die Nachweispflicht auf alle Brennstoffe.

Mit der angestrebten Neuregelung müssen sowohl bei der Erstantragstellung also auch bei Änderung der Heizkosten diese nicht mehr nachgewiesen werden. Für die Sachbearbeitenden stellt dies eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar, da die tatsächliche Höhe der Heizkosten nicht mehr ermittelt werden müsste. Der Aufwand für die Anforderung von Heizkostenabrechnungen wegen Änderungen bei der Höhe der Heizkosten sowie die deswegen erforderlichen Änderungsbescheide würde entfallen. Entsprechend entfällt auch für die Leistungsberichtigte die Nachweispflicht bei Antragstellung und in der Folge die Mitteilungspflicht bei Änderung der Heizkosten. Insgesamt hat dies also einen deutlich **geringeren** Verwaltungsaufwand und auch weniger Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger zur Folge.

Ausweislich der amtlichen Statistik haben im Dezember 2023 in Deutschland 1.261.005 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22151/table/22151-0003>). Davon ausgehend, dass 5% hiervon Leistungen für die KdU nach der Differenzmethode erhalten, würde bei 63.050 Personen die Nachweispflicht entfallen und in ebenso vielen Fällen würde der Vollzugsverwaltung, d.h. der jährliche Aufwand für die Überprüfung der Heizkostenhöhe, erspart und überdies mindestens ein Änderungsbescheid entbehrlich werden. Das Finanzvolumen der KdH nach der Differenzmethode werden in der Bundesstatistik nicht separat ausgewiesen, so dass insoweit keine Zahlen vorliegen.

Die angestrebten Änderungen dürfte annährend kostenneutral ausfallen.

Vergleichszahlen zur Höhe der tatsächlichen Heizkosten von Mehrpersonenhaushalten, in denen Kosten der Unterkunft und Heizung nach der Differenzmethode gewährt werden, liegen nicht vor. In den Fachverfahren wird in der Regel nicht der tatsächliche Betrag für die Heizkosten, sondern lediglich der sich nach der Differenzmethode ergebende Anteil an Heizkosten, erfasst. Sofern künftig die Spalte „Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente“ aus § 12 Abs. 6 WoGG berücksichtigt wird, könnten die Heizkosten im Vergleich zu den bisherigen Beträgen minimal steigen. Da allerdings immer lediglich ein Prozentsatz der Heizkosten

berücksichtigt wird, dürfte eine mögliche Steigerung im Vergleich zu den bisher anerkannten Heizkosten – im Verhältnis zur Ersparnis beim Verwaltungsaufwand – sehr gering sein. Zudem ist zu beachten, dass gerade beim Zusammenleben mit nicht leistungsbeziehenden Verwandten – schon aufgrund der häufig größeren Wohnfläche – die Heizkosten erfahrungsgemäß höher sind und hier ggf. durch die Anwendung des § 12 Abs. 6 WoGG geringere Kosten entstehen könnten.

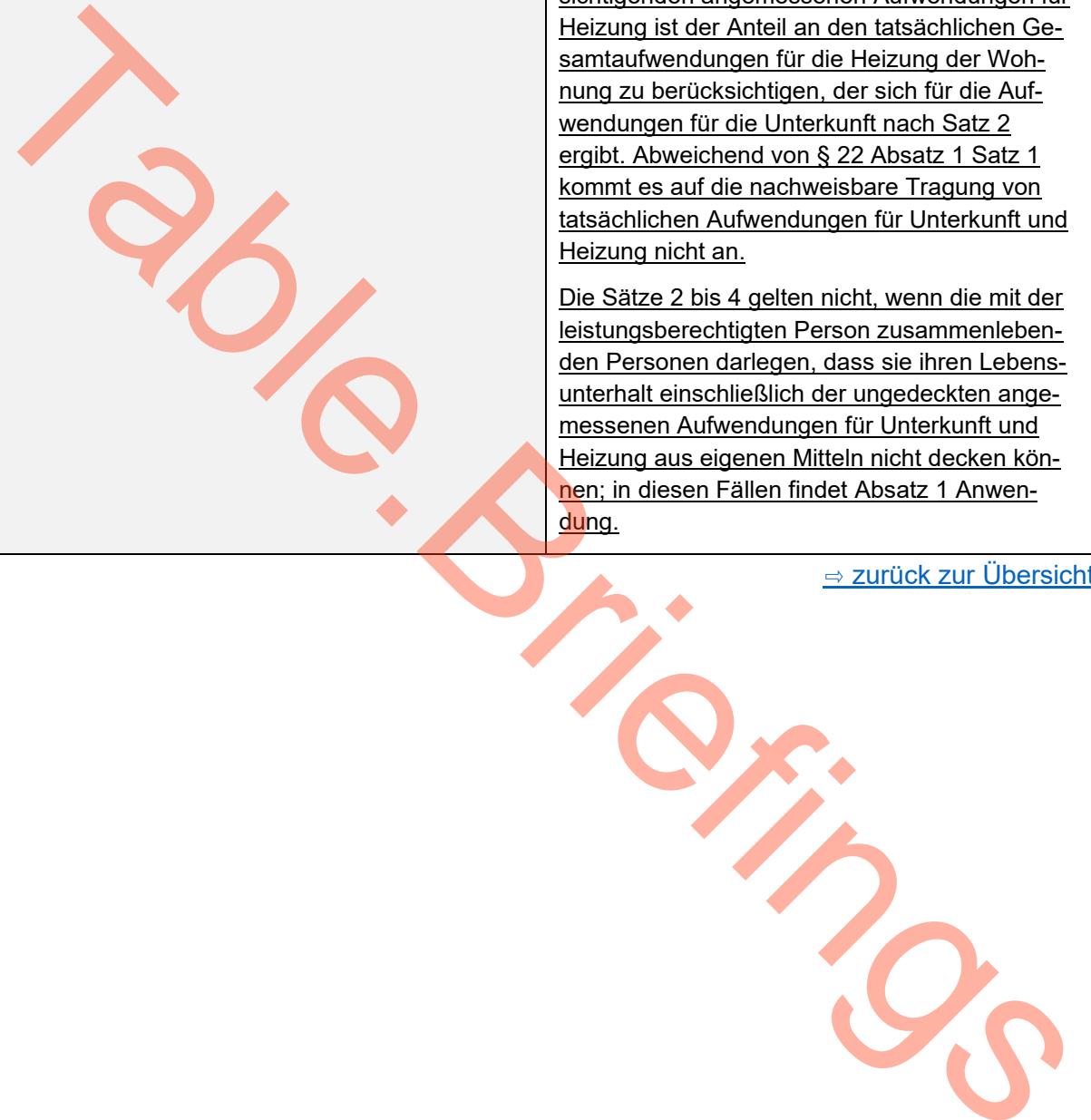
Die Entlastung tritt ein, sobald die Änderung in Kraft tritt. Damit laufende Bewilligungszeiträume nicht geändert werden müssen, kann durch eine Übergangsregelung gewährleistet werden, dass die Änderung erst für neue Bewilligungszeiträume gilt. So wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand in laufenden Bewilligungszeiträumen vermieden. Folglich soll § 133 b SGB XII um einen Absatz 2 ergänzt werden.

Die oben dargestellten Änderungen werden auch im SGB im dortigen § 22 nachvollzogen, um einen Gleichklang der Regelung zu erreichen und um somit im SGB II ebenfalls die Verwaltungsvereinfachung zu erzielen.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 42a SGB XII</p> <p>Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Lebt eine leistungsberechtigte Person</p> <p>1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und</p> <p>2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftsosten verpflichtet,</p> <p>sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 2 bis 5 anzuerkennen. Als Bedarf sind leistungsberechtigte Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2</p>	<p>§ 42a SGB XII</p> <p>Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Lebt eine leistungsberechtigte Person</p> <p>1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und</p> <p>2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftsosten verpflichtet,</p> <p>sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 2 bis 5 anzuerkennen. Als Bedarf sind leistungsberechtigte Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. <u>Als angemessene Aufwendungen für Heizung gilt der Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente nach § 12 Abs. 6 WoGG, der für die Zahl der in der Wohnung lebenden Personen maßgeblich ist. Hiervon ist derjenige Anteil als Bedarf für Heizkosten zu</u></p>

<p>ergibt. Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.</p> <p>(4) bis (7) ...</p>	<p><u>berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt.</u> Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. Die Sätze 2 bis 4 und 3 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.</p> <p>(4) bis (7) ...</p>
<p>§ 133b SGB XII</p> <p>Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung</p> <p>§ 42a Absatz 3 und 4 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte, bei denen vor dem 1. Juli 2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 anerkannt worden sind, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Kopfteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechen, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten, oder 2. nach ihrer Höhe die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nicht übersteigen. <p>Satz 1 findet Anwendung, solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.</p>	<p>§ 133b SGB XII</p> <p>Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Abweichend von § 42a Abs. 3 Satz 3² sind für Bewilligungszeiträume, die bis zum Ablauf des [...] begonnen haben, als Bedarf zu berücksichtigende angemessene Aufwendungen für Heizung im Umfang des Anteils an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach § 42a Abs. 3 Satz 2 ergibt.</p>
<p>§ 22 SGB II</p> <p>Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>(1a) (weggefallen)</p>	<p>§ 22 SGB II</p> <p>Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>(1a) Satz 1 und 2 siehe oben unter Nr. 4</p>

² Unter Berücksichtigung von Vorschlag UAG1 Nr. 4 „Abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 3...“ und „...der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach § 35 Absatz 4 Satz 2 ergibt.“

	<p><u>Als angemessene Aufwendungen für Heizung gilt der Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente nach § 12 Abs. 6 WoGG, der für die Zahl der in der Wohnung lebenden Personen maßgeblich ist. Hiervon ist derjenige Anteil als Bedarf für Heizkosten zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt. Abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an.</u></p> <p><u>Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 1 Anwendung.</u></p>
---	---

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

19. Schnittstellenpauschale innerhalb derer keine Feststellung vorrangiger Leistungen gem. § 95 SGB XII betrieben wird

§ 95 wird wie folgt geändert:

1. Vor Satz 1 werden die Zeichen „(1)“ eingefügt.
2. Hinter dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Übersteigt das nach diesem Buch zu berücksichtigende Einkommen den sich nach diesem Buch ergebenden Bedarf um nicht mehr als 50,00 Euro, kann auf die Feststellung eines Wohngeldanspruchs nach Absatz 1 Satz 1 verzichtet werden.“

Begründung

In dem neu eingefügten Absatz 2 wird geregelt, in welchem Fall der Träger der Sozialhilfe auf die Feststellung eines Wohngeldanspruches verzichten kann. Es wird eine Betragsgrenze geschaffen, bei deren Unterschreitung in Fällen, in denen die leistungsbeziehende Person nach der erforderlichen Aufforderung selbst keinen Wohngeldantrag stellt, ohne weitere Sachverhaltsprüfung der Träger der Sozialhilfe von der Feststellung eines Wohngeldanspruches abssehen kann. Die Neuregelung versetzt den Träger der Sozialhilfe in die Lage seinen mit der Feststellung und einer Ermessenprüfung verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermindern.

Ein Abweichen von der Möglichkeit nach § 95 SGB XII ist beschränkt auf Wohngeldansprüche und soll insbesondere in Betracht kommen, wenn die leistungsbeziehende Person nachgewiesen hat, dass sie bei weiterem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII wirtschaftliche Vorteile, z.B. Vergünstigung im ÖPNV, hat.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 95 SGB XII <p>¹Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. ²Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. ³Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.</p>	§ 95 SGB XII <p><u>(1)</u> ¹Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. ²Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. ³Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.</p>
	<u>(2) Übersteigt das nach diesem Buch zu berücksichtigende Einkommen den sich nach diesem Buch ergebenden sozialrechtlichen Bedarf um nicht mehr als 50,00 EUR, kann auf die Feststellung eines Wohngeldanspruchs nach Absatz 1 Satz 1 verzichtet werden.</u>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

20. Bagatellgrenze bei Rückforderungen auch im SGB XII

Es wird folgender § 26a SGB XII neu eingefügt:

„§ 26a SGB XII

- (1) ¹Von der Anwendung der §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches kann abgesehen werden, wenn der Erstattungsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches für die Gesamtheit der Mitglieder der Einstandsgemeinschaft oder der Haushaltsgemeinschaft weniger als 50,00 Euro innerhalb von 12 Monaten beträgt.
- (2) ¹Absatz 1 gilt bei vorläufig erbrachten Leistungen nach § 44a entsprechend.“

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 26a SGB XII wird eine bereits in §§ 40,41 a SGB II vorgesehene Bagatellgrenze für Rückforderungen als Ermessensregelung im SGB XII geschaffen.

Im Bereich des SGB XII ist das Erstattungsverfahren wie im Leistungsbereich des SGB mit einem hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Bei geringen Rückforderungen übersteigen die Kosten für den Verwaltungsaufwand regelmäßig den Rückforderungsbetrag. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze nunmehr auch im SGB XII kann dieser Verwaltungsaufwand erheblich vermindert werden. Mit der Vorschrift des § 26 a SGB XII soll den Trägern der Sozialhilfe zudem die Möglichkeit eröffnet werden, den Besonderheiten des Einzelfalles bei Überzahlungen gerecht zu werden.

So ist im Rahmen des SGB XII regelmäßig eine Neuberechnung der Leistungen aufgrund der Anpassung von Renten erforderlich. Nicht selten führt diese zu Überzahlungen lediglich in Höhe von Kleinstbeträgen, auf deren Rückforderung aufgrund der Regelung des § 26 a SGB XII verzichtet werden könnte

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 26a SGB XII</p> <p>(1) Von der Anwendung der §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches kann abgesehen werden, wenn der Erstattungsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches für die Gesamtheit der Mitglieder der Einstandsgemeinschaft oder der Haushaltsgemeinschaft weniger als 50,00 Euro innerhalb von 12 Monaten beträgt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt bei vorläufig erbrachten Leistungen nach § 44a entsprechend.</p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

21. Bagatellgrenze für Rückforderungen bei sehr kurzen Haftaufenthalte, § 7 SGB II

In § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II wird die folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. wer nicht länger als einen Monat in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht ist.“

Bei Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und bei Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

Begründung

Auch bei sehr kurzen Haftaufenthalten (z.B. U-Haft, geringfügige Ersatzfreiheitsstrafen) greift der Leistungsausschluss, jedoch erlangt das Jobcenter in vielen Fällen verspätet Kenntnis von einem Haftaufenthalt. Meistens sind dann schon die Leistungen für den entsprechenden Zeitraum ausgezahlt worden. Daraus ergibt sich ein aufwändiges Aufhebungs- und Erstattungsverfahren, das oftmals nur einen geringfügigen Betrag umfasst. Der Leistungsausschluss muss tagesgenau erfasst werden, für Rest der Bedarfsgemeinschaft müssen Unterkunfts-kosten weitergezahlt werden.

Durch eine Bagatellgrenze wird unverhältnismäßiger Aufwand vermieden, wenn der Rückforderungsbetrag gering ist.

Die Betroffenen haben einen wirtschaftlichen Vorteil, sie sind beim Haftaufenthalt von wenigen Tagen nicht von Leistungskürzungen betroffen. Dem steht jedoch ein ersparter Verwaltungsaufwand gegenüber, der die Mindereinnahmen übersteigt

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 7 SGB II	§ 7 SGB II
<p>(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knapp-schaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistun-gen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Auf-enthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleich-gestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistun-gen nach diesem Buch,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder2. wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes	<p>(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knapp-schaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistun-gen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Auf-enthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleich-gestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistun-gen nach diesem Buch,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist, oder2. wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

<p>mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.</p> <p>Die Sätze 1 und 3 Nummer 2 gelten für Bewohner von Räumlichkeiten im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches entsprechend.</p>	<p>mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist <u>oder</u></p> <p><u>3. wer nicht länger als einen Monat in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht ist.</u></p> <p>Die Sätze 1 und 3 Nummer 2 gelten für Bewohner von Räumlichkeiten im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches entsprechend.</p>
--	--

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

Table.Briefings

22. Einkommensermittlung von Selbstständigen, § 3 Bürgergeld-V

In § 3 Abs. 3 Satz 5 Bürgergeld-V werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„Werden Eigenentnahmen nicht durch eine monatliche Erfassung nach § 148 Satz 1 der Abgabenordnung dokumentiert, sind die branchenüblichen Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen), die vom Bundesministerium der Finanzen für das jeweilige Kalenderjahr veröffentlicht werden, von den Ausgaben abzusetzen. Werden keine Betriebsausgaben angegeben, können diese entsprechend § 3c EStG pauschaliert bemessen und festgesetzt werden.“

Begründung

Derzeit ist gem. § 3 Bürgergeld-V für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

Erforderlich ist eine Prognose zu voraussichtlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben, was mit hohem Aufwand verbunden, aber aufgrund der Volatilität der selbstständigen Tätigkeit häufig nicht belastbar ist. Fehlende Angaben können nur eingeschränkt von Amts wegen ermittelt werden. Bei der Neuberechnung der Leistung im Verlauf des Bewilligungszeitraums entsteht erheblicher zusätzlicher Bearbeitungsaufwand. Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums müssen die tatsächlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben ermittelt werden. Es kommt zu Rückforderungen.

Es müssen umfangreiche Einelnachweise vorgelegt werden; unter Umständen kommt es zur Bedarfsunterdeckung.

Zum Zweck der vorläufigen Gewährung der Leistungen (§ 41a SGB II) können Betriebseinnahmen und -ausgaben pauschaliert angesetzt werden; die Jobcenter dürfen wie die Finanzverwaltung eine Schätzung vornehmen. Betriebsausgaben können anhand der Richtsatzsammlungen / Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) des Bundesfinanzministeriums fiktiv bestimmt werden. Damit wird die Prüfung vereinfacht und Verwaltungsaufwand minimiert.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 3 BürgergeldVO</p> <p>Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft</p> <p>(3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende</p>	<p>§ 3 BürgergeldVO</p> <p>Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft</p> <p>(3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende</p>

entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden. Werden Eigenentnahmen nicht durch eine monatliche Erfassung nach § 148 Satz 1 der Abgabenordnung dokumentiert, sind die branchenüblichen Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen), die vom Bundesministerium der Finanzen für das jeweilige Kalenderjahr veröffentlicht werden, von den Ausgaben abzusetzen. Werden keine Betriebsausgaben angegeben, können diese entsprechend § 3c EStG pauschaliert bemessen und festgesetzt werden.

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

23. Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 26 Absatz 2 Satz 1 SGB XII

§ 26 Absatz 2 SGB XII erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Geldleistung nach diesem Buch kann mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches oder
2. Ansprüchen auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104.

²Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs nach der Anlage zu § 28, in den übrigen Fällen bis zu 30 Prozent.

³Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.

⁴Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.“

Begründung

Die Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 26 SGB XII sind gegenwärtig beschränkt auf Fälle, in denen ein vom Gesetzgeber nicht gebilligtes Verhalten gegeben ist (Absatz 1), sowie auf Rückforderungsansprüche nach §§ 45, 50 SGB X und Ansprüche aus §§ 103, 104 (Absatz 2), also auf solche, in denen eine Überzahlung durch den Leistungsberechtigten verursacht bzw. verschuldet ist.

Hingegen ist eine Aufrechnung nicht möglich bei in der Praxis häufig auftretenden Überzahlungen ohne Verschulden des Leistungsberechtigten, z.B. durch Einkommenserhöhungen (insbesondere Renten), die ohne Zutun des Leistungsberechtigten zu spät bekannt geworden sind, um den Leistungsanspruch noch rechtzeitig neu berechnen zu können und die eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X erfordern. Infolgedessen kann in solchen Fällen nur der Leistungsberechtigte um Rückzahlung des überzahlten Betrages angehalten werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand kann vermieden werden, indem auch dann eine Aufrechnung ermöglicht wird, wenn der Leistungsberechtigte nicht pflichtwidrig die Überzahlung verursacht hat.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 26 Absatz 2 SGB XII	§ 26 Absatz 2 SGB XII
(2) ¹ Die Geldleistung nach diesem Buch kann mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen	(2) ¹ Die Geldleistung nach diesem Buch kann mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe

<p>eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sich um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat, oder 2. es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 handelt. 	<p>gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden <u>mit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches oder</u> <u>2. Ansprüchen auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104.</u>
<p>²In den Fällen des Satzes 1 kann die Aufrechnung mit einem monatlichen Betrag vorgenommen werden, der bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 entspricht.</p>	<p>²Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs nach der Anlage zu § 28, in den übrigen Fällen bis zu 30 Prozent.</p>
<p>³Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.</p>	<p>³Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.</p>
	<p>⁴Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.</p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

24. Einnahmen auf bis zu sechs Monate verteilen (§ 82 Absatz 7 SGB XII und § 11 SGB II)

§ 82 Absatz 7 SGB XII wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Einnahmen im Folgemonat zu berücksichtigen, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen nach diesem Buch erbracht worden sind.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3

3. Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer einmaligen Einnahme oder einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.“

4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. Im neuen Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

7. Im neuen Satz 5 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

§ 11 Absatz 2 und 3 SGB II wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Einnahmen im Folgemonat zu berücksichtigen, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen nach diesem Buch erbracht worden sind.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einmaligen Einnahme oder einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.“

Begründung

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze wurde die frühere Regelung, dass das einmalige Einkommen im Folgemonat anzurechnen ist, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Sozialleistungen erbracht wurden, zum 01.01.2024 ersatzlos gestrichen.

Die aktuelle Gesetzeslage sieht vor, dass alle Einnahmen im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen sind. Lediglich einmalig bedarfsdeckende Nachzahlungen können auf sechs Monate ab dem Zuflussmonat verteilt werden.

Die seinerzeit im Gesetzentwurf zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuches zur Begründung angeführte Verwaltungsvereinfachung hat sich in der Praxis nicht bewähren können; vielmehr führte die gesetzliche Änderung tatsächlich zu einem erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand. Eine - rückwirkende - Anrechnung im Zuflussmonat hat ein wesentlich aufwendigeres Rückforderungsverfahren (Anhörungen, Rückforderungsbescheide, ggf. Anhörungen und Aufrechnungsbescheide) zur Folge als eine verwaltungsrechtlich leichter umzusetzende Anpassung der Leistung für die Zukunft in Form eines Änderungsbescheides.

Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand in der Sachbearbeitung. Zudem kommt es angesichts von häufigeren Rückforderungsbescheiden auch vermehrt zu Widerspruchsverfahren.

Schließlich hat die aktuelle Regelung in § 82 Absatz 7 SGB XII weitreichende negative Folgen vor allem für Leistungsberechtigte, wenn für den Monat der Anrechnung der Einnahme der Leistungsanspruch entfiele. Insbesondere hat dies den Wegfall von Vergünstigungen (zum Beispiel GEZ, Sozialticket) und der Absicherung im Krankheitsfall bei nicht gesetzlich versicherten Leistungsberechtigten und nach einem ggf. nur kurzen Zeitraum ein aufwändiges neues Bewilligungsverfahren zur Folge.

Auch ist nicht zu erkennen, dass es realitätsfern ist, dass Einkommen, das zum Ende eines Monats zufließt, für diesen Monat angerechnet werden muss, obwohl es im Zuflussmonat nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stand.

Auch für das SGB II gilt, dass Einkommen bei (erst-/einmaligem) Zufluss im laufenden Monat (und bei rechtzeitigem Bekanntwerden) angerechnet werden muss. Es kommt zu Überzahlungen der SGB II-Leistungen aufgrund verspäteter oder einmaliger Geldeingänge (z.B. Nachzahlungen, Abfindungen), sodass Rückforderungen zu bewirken sind – einschließlich Prüfung, Anhörung, Bescheid etc. Zu prüfen sind auch Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II. Leistungsberechtigte können in finanzielle Engpässe kommen, sie brauchen gegebenenfalls Überbrückungsdarlehen. Dies ist in der Lebensrealität kaum nachvollziehbar. Die Feststellung von Rückforderungen aufgrund der Anrechnung von Einkünften in laufenden Monaten ist aufwändig. Dieser Verwaltungsaufwand vermieden werden, indem die Einnahmen erst im Folgemonat angerechnet werden. Es ergeben sich zudem weniger Widerspruchs- und Klägerverfahren.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 82 Absatz 7 SGB XII (7) ¹ Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.	§ 82 Absatz 7 SGB XII (7) ¹ Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. ² Abweichend von Satz 1 sind die Einnahmen im Folgemonat zu berücksichtigen, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen nach diesem Buch erbracht worden sind.
² Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, entfallen, so ist diese Einnahme auf	³ Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer <u>einmaligen Einnahme oder einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht</u>

einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen	wird, entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen
⁴ In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen.	⁴ In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz <u>3</u> angemessen zu verkürzen.
⁵ Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, so weit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.	⁵ Die Sätze 1 <u>bis 4</u> sind auch anzuwenden, so weit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.
§ 11 SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen (2) ¹ Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. ² Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.	§ 11 SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen (2) ¹ Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. ² Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. ³ <u>Abweichend von Satz 1 sind die Einnahmen im Folgemonat zu berücksichtigen, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen nach diesem Buch erbracht worden sind.</u>
(3) Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.	(3) Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung <u>einmaligen Einnahme oder</u> einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.

[zurück zur Übersicht](#)

25. Anrechnung von ausgezahlten Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen mit den Unterkunftskosten des Folgemonats (An- gleichung an § 22 Abs. 3 SGB II)

§ 35 SGB XII wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Entfiele der Leistungsanspruch in einem Monat durch die Berücksichtigung nach Satz 1, ist die verbleibende Differenz in den darauffolgenden Monaten zu berücksichtigen. Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.“

2. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 9.

Begründung

§ 22 Absatz 3 SGB II normiert, dass Rückzahlungen und Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift angerechnet werden. Im SGB XII findet sich keine vergleichbare Regelung, sodass eine Einkommensanrechnung nach § 82 Absatz 7 Satz 1 SGB XII erfolgt und den Bedarf übersteigende Rückzahlungen und Guthaben im Folgemonat dem Vermögen zufließen. Es ist demnach im Bereich des SGB XII unerheblich, welchen Ursprung das Betriebskostenguthaben hat, d.h. ob es allein aus Zahlungen des Hilfebedürftigen resultiert oder Dritte, wie ein Sozialhilfeträger dazu beigetragen haben. Dies wirft erhebliche praktische Folgeprobleme auf. Aufgrund der nach der Corona-Pandemie bedingten Erhöhungen der Betriebskostenvorauszahlungen und der anschließenden moderaten Kostenentwicklung entstehen zudem tatsächlich sehr oft hohe Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sodass die unterschiedlichen Rechtsfolgen im SGB II und SGB XII von den Betroffenen verstärkt wahrgenommen werden. Auch fließen vom Sozialhilfeträger geleistete Vorausleistungen, aus denen die hohen Rückzahlungen und Guthaben entstehen, dem Vermögen der leistungsberechtigten Person zu.

Die Anwendung voneinander abweichender Regelungen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII führt insbesondere bei gemischten Bedarfsgemeinschaften zu unterschiedlichen Ergebnissen, obwohl Heiz- und Betriebskostenabrechnungen einheitlich für die gesamte Wohnung erfolgen. Für die Betroffenen ist die unterschiedliche Anrechnung nicht nachvollziehbar, was letztlich zu Rückfragen bei den Leistungsträgern, erhöhtem Beratungsbedarf und Widerspruchsverfahren führt.

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Interessenlagen bzw. einer harmonisierenden Auslegung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Absatz 1 GG verweist auch das Bundessozialgericht im Zusammenhang mit § 35 SGB XII regelmäßig auf die Entscheidungen zum Rechtsgebiet des SGB II.

Angesichts der identischen Regelungsgegenstände im SGB II und SGB XII im Hinblick auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie der Vergleichbarkeit eines schützenswerten Grundbedürfnisses des Wohnens in beiden Rechtskreisen ist es sachgerecht, eine dem § 22

Absatz 3 SGB II entsprechende Regelung in § 35 SGB XII aufzunehmen. Zudem soll eine erweiterte bedarfsmindernde Berücksichtigung von Rückzahlungen und Guthaben geschaffen werden, soweit der Leistungsanspruch auf die Kosten der Unterkunft durch die Berücksichtigung in einem Monat entfallen würde.

Eine entsprechende Gesetzesänderung würde nicht nur zur weiteren Harmonisierung der beiden Rechtskreise, sondern auch zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung führen.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 35 SGB XII	<p>§ 35 Absatz 6 SGB XII</p> <p>(6) <u>1Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. 2Entfiele der Leistungsanspruch in einem Monat durch die Berücksichtigung nach Satz 1, ist die verbleibende Differenz in den darauffolgenden Monaten zu berücksichtigen. 3Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.</u></p>

[⇒ zurück zur Übersicht](#)

26. Vereinfachung/Entfall des Darlehens nach § 37a SGB XII bei Rentenzahlung im ersten Monat

§ 37a SGB XII wird wie folgt geändert:

§ 37a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. „¹Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, bleibt die Rente bei der Berechnung des Leistungsanspruches im ersten Monat des Zuflusses unberücksichtigt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.“
2. Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung

Da die Rente – anders als in der Regel Gehaltszahlungen oder existenzsichernden Sozialleistungen - erst zum Monatsende ausgezahlt wird, kommt es in dem Monat, in dem einer antragsstellenden Person das Renteneinkommen erstmals zufließt, zu einer Bedarfslücke vom Monatsanfang bis zum Zufluss der ersten Rentenzahlung am Monatsende. Zur Deckung dieser Bedarfslücke ist gegenwärtig auf gesonderten Antrag des Leistungsberechtigten ein Darlehen in Höhe der Rente zu gewähren, das regelhaft zu einem hohen Verwaltungsaufwand führt. Im ersten Monat ist die Leistung in Höhe der Rente als Darlehen zu bewilligen, im darauffolgenden Monat erfolgt die Bewilligung als Beihilfe unter Anrechnung der Rente als Einkommen, ab dem Dritten bis zum 12. Monat ist das im ersten Monat in Höhe der Rente gewährte Darlehen zu tilgen, und zwar durch Aufrechnung mit der laufenden Leistung in Höhe von 5% der Regelbedarfsstufe 1, insgesamt ist es jedoch höchstens in Höhe von 50% der Regelbedarfsstufe 1 zurückzuzahlen. Sofern also das Darlehen diesen Betrag übersteigt, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung des Leistungsberechtigten.

Nach der Gesetzesänderung soll das Renteneinkommen im ersten Monat des Rentenbezugs bei der Berechnung des Leistungsanspruchs keine Berücksichtigung finden.

Damit entfällt ein ganz erheblicher Verwaltungsaufwand. Weder bedarf es noch eines gesonderten Antrages des Leistungsberechtigten, der eine gesonderte Prüfung seitens des Leistungsträgers erfordert, noch dreier unterschiedlicher Bewilligungsbescheide in den ersten drei Monaten des Leistungsbezuges, die jeweils zu fertigen sind, sowie der Maßnahmen, die hinsichtlich des nicht zu tilgenden Teils des Darlehens verwaltungsseitig zu ergreifen sind.

Da es sich bei den betroffenen Personen regelmäßig um solche handelt, die dauerhaft Leistungen nach dem SGB XII beziehen werden, ist keine Missbrauchsgefahr gegeben.

Den Mindereinnahmen in Höhe von 50% der Regelbedarfsstufe steht eine Ersparnis von Verwaltungskosten gegenüber, die angesichts des gegenwärtig erforderlichen Verwaltungsaufwandes mindestens die Höhe der Mindereinnahmen erreicht.

Synopse	
alte Fassung	neue Fassung
§ 37a SGB XII (1) ¹ Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, <u>bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente</u> ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr insoweit auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. ² Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.	§ 37a SGB XII Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, <u>bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente</u> ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, <u>ist ihr insoweit auf Antrag ein Darlehen zu gewähren bleibt die Rente bei der Berechnung des Leistungsanspruches im ersten Monat des Zuflusses unberücksichtigt.</u> ² Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden
(2) und (3)	(2) und (3) entfällt

[⇒ zurück zur Übersicht](#)